

UNIVERSITÄT
MANNHEIM



BEKANNTMACHUNGEN
DES REKTORATS

Nr. 27 / 2010
vom 01. September 2010
Teil 1

Impressum

Herausgeber:	Universität Mannheim	Rektorat	
Zusammenstellung:		Organisationsabteilung	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 390 Exemplare.

Inhalt:

Seite

Teil I

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 30.08.2010

1
gemäß
Prüfungs-
Ordnung

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen
- III. Schlussbestimmungen

Anlage A: Fächerkatalog

1. Fach Deutsch
2. Fach Englisch
3. Fach Französisch
4. Fach Geschichte

...Fortsetzung siehe Teil II

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang
Lehramt an Gymnasien
vom**

30. Aug. 2010

Auf Grund von § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) hat der Senat der Universität Mannheim die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am **30. Aug. 2010**.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat sein Einvernehmen erteilt am 20.08.2010.

Soweit in dieser Prüfungsordnung bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form benutzt wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Studienaufbau- und Umfang, Regelstudienzeit	3
§ 3 Schulpraxissemester	3
§ 4 Prüfungsausschuss	4
§ 5 Studienbüros	5
§ 6 Prüfer und Beisitzer	5
§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	5
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
§ 9 Schutzfristen	7
II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen	8
§ 10 Studienleistungen	8
§ 11 Studienbegleitende Prüfungsleistungen	8
§ 12 Erwerb von ECTS - Punkten	9
§ 13 Anmeldung und Zulassung zu Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen	9
§ 14 Multiple Choice Verfahren	10
§ 15 Lehr- und Prüfungssprache	10
§ 16 Bewertung der Teilprüfungen	10
§ 17 Bildung der Durchschnittsnoten	11
§ 18 Orientierungsprüfung	12
§ 19 Zwischenprüfung	12
§ 20 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen	12
§ 21 Endgültiges Nichtbestehen	13
§ 22 Verlust des Prüfungsanspruchs	13
III. Schlussbestimmungen	14
§ 23 Übermittlung der Noten an das Prüfungsamt	14
§ 24 Ungültigkeit	14
§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten	14
§ 26 Übergangsbestimmungen	14
Anlage A: Fächerkatalog	16
1. Fach Deutsch	16
1.1. Hauptfach	16
1.2. Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik ..	19
1.3. Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik	21
1.4. Erweiterungsfach in Hauptfachumfang	23
1.5. Erweiterungsfach in Beifachumfang	26
2. Fach Englisch	28
2.1. Hauptfach	28
2.2. Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik ..	31

3. Fach Französisch	43
3.1. Hauptfach	43
3.2. Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik ..	48
3.3. Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik	52
3.4. Erweiterungsfach in Hauptfachumfang	56
3.5. Erweiterungsfach in Beifachumfang	60
4. Fach Geschichte	64
4.1. Hauptfach	64
4.2. Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik ..	66
4.3. Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik	68
4.4. Erweiterungsfach in Hauptfachumfang	70
4.5. Erweiterungsfach in Beifachumfang	73
5. Fach Italienisch	76
5.1. Hauptfach	76
5.2. Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik ..	81
5.3. Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik	85
5.4. Erweiterungsfach in Hauptfachumfang	89
5.5. Erweiterungsfach in Beifachumfang	93
6. Fach Mathematik	98
6.1. Hauptfach	98
6.2. Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik	101
6.3. Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik	103
6.4. Erweiterungsfach in Hauptfachumfang	105
6.5. Erweiterungsfach in Beifachumfang	108
7. Fach Philosophie/Ethik	111
7.1. Hauptfach	111
7.2. Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik	114
7.3. Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik	116
7.4. Erweiterungsfach in Hauptfachumfang	118
7.5. Erweiterungsfach in Beifachumfang	121
8. Fach Spanisch	123
8.1. Hauptfach	123
8.2. Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik	128
8.3. Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik	132
8.4. Erweiterungsfach in Hauptfachumfang	136
8.5. Erweiterungsfach in Beifachumfang	140
V. Anlage B: Fachspezifische Bestimmungen zur Orientierungsprüfung und zur Zwischenprüfung	144
1. Fach Deutsch	144
2. Fach Englisch	146
3. Fach Französisch	148
4. Fach Geschichte	150
5. Fach Italienisch	152
6. Fach Mathematik	154
7. Fach Philosophie/Ethik	156
8. Fach Spanisch	158
V. Anlage C: Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium, Bildungswissenschaftliches Begleitstudium, Personale Kompetenz	160
1. Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium	160
2. Bildungswissenschaftliches Begleitstudium:	161
3. Personale Kompetenz	162

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Gymnasiallehrerprüfungsordnung I - GymPO I) die studienbegleitenden universitären Studien- und Prüfungsleistungen der einzelnen im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Mannheim angebotenen Studienfächer. Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind Teil der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien gemäß der GymPO I in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienaufbau- und Umfang, Regelstudienzeit

- (1) Das Lehramtstudium ist modular aufgebaut. Das 13wöchige Schulpraktikum bildet ein eigenes Modul.
- (2) Der Studienumfang und die Regelstudienzeit ergeben sich aus den jeweils einschlägigen Regelungen der §§ 5 bis 7 und 30 der GymPO I in der jeweils geltenden Fassung. Das universitäre Studium endet mit der Ersten Staatsprüfung. Das Schulpraktikum (16 LP) und die Prüfungen für die Erste Staatsprüfung werden vom Landeslehrerprüfungsamt nach der jeweils geltenden Fassung der GymPO I durchgeführt.
- (3) Soweit in den Fächern, in denen gemäß Anlage A der GymPO I in der jeweils geltenden Fassung als Studienvoraussetzung der Nachweis von Kenntnissen in einer alten Fremdsprache (Latein, Griechisch, Hebräisch) vorgeschrieben sind, diese nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen sind, bleiben auf Antrag des Studierenden je Fremdsprache bis zu zwei Semester unberücksichtigt. Sind moderne Fremdsprachen, mit Ausnahme von Englisch, Studienvoraussetzung, und ist der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse nicht bereits zu Beginn des Studiums erbracht worden, bleiben Studienzeiten, die für den Erwerb dieser Kenntnisse verwendet werden, auf Antrag im Umfang von zusammen bis zu zwei Semestern unberücksichtigt.
- (4) Die an der Universität Mannheim wählbaren Fächer und deren Inhalte ergeben sich aus Anlage A. Die Fachspezifischen Bestimmungen zur Orientierungsprüfung und zur Zwischenprüfung für die wissenschaftlichen Fächer sind in Anlage B und die fachlichen Anforderungen für das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium, das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium und die Veranstaltungen zur Weiterentwicklung personaler Kompetenzen für den Lehrerberuf (Module Personale Kompetenz – MPK) - sind in Anlage C geregelt. Die Anlagen A, B und C sind Bestandteile dieser Prüfungsordnung.

§ 3 Schulpraxissemester

- (1) Das Schulpraxissemester soll in der Regel im fünften, nicht jedoch vor dem dritten oder nach dem siebten Fachsemester absolviert werden. Weitere Einzelheiten zum Ablauf und Inhalt des Schulpraxissemesters regelt die GymPO I in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Ist das Schulpraxissemester endgültig nicht bestanden, so erlischt die Zulassung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien in Baden - Württemberg.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) An der Universität Mannheim wird ein Prüfungsausschuss für alle an der Universität angebotenen Fächer im Studiengang Lehramt an Gymnasien eingerichtet.
- (2) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus je zwei Hochschullehrern derjenigen Fakultäten, die an dem Studiengang Lehramt an Gymnasien in Mannheim beteiligt sind, dem Vertreter des Zentrums für Lehrerbildung und einem Studierenden zusammen. Der Vertreter des Zentrums für Lehrerbildung und der Studierende haben eine beratende Stimme. Die Amtszeit der Mitglieder, ausgenommen der Studierenden, beträgt vier Jahre; die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat der Universität Mannheim bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt aus den Reihen seiner stimmberechtigten Mitglieder den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitz soll zwischen den am Lehramtsstudiengang beteiligten Fakultäten turnusmäßig wechseln.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und insgesamt mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist für die anfallenden Aufgaben und Entscheidungen hinsichtlich der Modulleistungen zuständig. Er entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Modulprüfungen und übernimmt die Gleichwertigkeitsfeststellung gemäß § 7. Er berichtet den Fakultäten, die Studienfächer für das Lehramt an Gymnasien anbieten, regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und Prüfungspraxis und gibt Anregung zur Verbesserung der Studienfächer und ihrer Umsetzung.
- (8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift an das Studienbüro der Universität Mannheim zu richten.
- (9) Erfordert eine Entscheidung des Prüfungsausschusses eine besondere Kenntnis in einzelnen Bereichen des Studiengangs gemäß Anlagen A bis C dieser Prüfungsordnung, holt der Prüfungsausschuss gegebenenfalls fachliche Auskünfte bei geeigneten Vertretern der jeweils betroffenen Bereiche ein.

§ 5 Studienbüros

- (1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Lehramtsprüfungen ist das Studienbüro zuständig sofern nicht nach Maßgabe der GymPO das Landeslehrerprüfungsamt zuständig ist.
- (2) Die Studienbüros haben, unter anderem, folgende Aufgaben:
 - Führung der Prüfungsakten
 - Koordinierung und Festlegung der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden verbindlichen Prüfungsplänen hinsichtlich Zeit- und Raumplanung.
 - I. Bekanntgabe der Prüfungstermine, Namen der Prüfer und der Meldefristen für die Prüfungen.
 - II. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine.
 - Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
 - III. Ausfertigung des Transcript of Records und Diploma supplements.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die fachlich zuständigen Prüfer und Beisitzer.
- (2) Prüfer sind Hochschullehrer und habilitierte Mitglieder sowie wissenschaftliche Mitarbeiter der jeweiligen Fakultät, denen die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Abs. 1 Satz 6, HS 2 LHG übertragen wurde. Zum Prüfer und Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens einen dem angestrebten Abschluss entsprechenden gleichwertigen Abschluss erworben hat.
- (3) Werden Modulprüfungen als veranstaltungsübergreifende Modulabschlussprüfungen abgehalten so werden schriftliche Modulabschlussprüfungen von einem Prüfer und mündliche Modulabschlussprüfungen von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers oder von mehreren Prüfern bewertet. Dabei sind in der Regel die am jeweiligen Modul beteiligten Lehrenden auch die Prüfenden.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in gleichen oder anderen Studiengängen an Hochschulen erbracht wurden, werden als solche anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des entsprechenden Faches im Studiengang Lehramt an Gymnasien der Universität Mannheim im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann versagt werden, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung in einem Studienfach mehr als die Hälfte aller Studien- und studienbegleitenden Prüfungsleistungen und/oder in einem Studienfach mehr als die Hälfte der erforderlichen ECTS-Punkte anerkannt werden soll/en. Dies gilt nicht, wenn die anzuerkennenden Leistungen in einem Bachelor- oder Masterstudiengang an der Universität Mannheim erbracht wurden.
- (4) Die Anerkennung von Studienzeiten und/oder Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen ist zu versagen, wenn der Studierende im Studiengang Lehramt an Gymnasien eine studienbegleitende Prüfung, die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die wissenschaftliche Arbeit oder die mündliche Prüfung im betreffenden Studienfach endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 16 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Modulnoten und der Durchschnittsnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Transcript of Records ist zulässig.
- (6) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Studienortwechsler und Quereinsteiger müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, dass sie in den gewünschten Studienfächern des Studienganges Lehramt an Gymnasien eine studienbegleitende Prüfung, die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die wissenschaftliche Arbeit oder die mündliche Prüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder den Prüfungsanspruch nicht verloren haben oder sich nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden.
- (7) Nichtbestandene Prüfungen in einem Studiengang an der Universität Mannheim werden als Fehlversuche angerechnet, sofern Gleichwertigkeit vorliegt.
- (8) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 8 trifft der Prüfungsausschuss im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertretern.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Kandidaten können von einmal angemeldeten studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder Studienleistungen innerhalb der vom Studienbüro festgesetzten Frist und entsprechend der vom Studienbüro festgelegten Form zurücktreten.
- (2) Eine studienbegleitende Prüfung gilt als nicht bestanden und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Kandidat von seiner Prüfung nach der in Abs. 1 genannten Frist zurücktritt oder wenn er einen Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn einer Prüfung ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Eine Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt des

Hinderungsgrundes bereits Prüfungsleistungen erbracht worden sind und nach deren Ergebnis die Prüfung nicht bestanden werden kann. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so ist eine schriftlich Prüfung zum unmittelbar folgenden Prüfungstermin abzulegen. Für eine mündliche Prüfung wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

- (4) Bei lang andauernder und wiederholter Krankheit kann der Prüfungsausschuss ein Attest eines von der Universität Mannheim benannten Arztes verlangen.
- (5) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Vor einer solchen Entscheidung sind die Betroffenen zu hören. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 9 Schutzfristen

- (1) Auf Antrag einer Studierenden sind die Schutzzeiten entsprechend § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S.2318) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach den Studien- und Prüfungsordnungen. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) vom 05. Dezember 2006 (BGBl. I 2748) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Studierende müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Studienbüro unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Das Studienbüro hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen den Studierenden mit. Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (3) Familienpflichten sind die sozialen Pflichten, die ein Studierender innerhalb des von der Universität Mannheim im Rahmen ihrer Auditierung „Familienfreundliche Hochschule“ definierten Familienbegriffs¹ wahrnimmt. Dazu zählen insbesondere die Erziehung von Kindern, die zu Beginn des jeweiligen Semesters das vierzehnte Lebensjahr noch nicht

¹ Definition des Begriffs Familie laut Mannheimer Zertifizierung:

"Familie ist ein soziales Netzwerk aus Eltern, Kindern, Partnern, Geschwistern und Großeltern in vielfältigen Konstellationen. Diese umfassen auch Alleinerziehende, Patchwork- und Pflegefamilien sowie unterschiedliche Formen von Partnerschaften (nichteheliche und gleichgeschlechtliche)."

vollendet haben und die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger. Nehmen Studierende Familienpflichten wahr, gilt Abs. 2 Satz 2 – 4 entsprechend. Eine Zeit der Verlängerung aufgrund von Familienpflichten ist in der Regel auf zwei Semester begrenzt. Studierende, die Schutzzeiten entsprechend §3 Abs 1, §6 Abs 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 und Elternzeit entsprechend §15 Abs 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 05. Dezember 2006 in Anspruch nehmen ist die Teilnahme an Prüfungen auch während einer Beurlaubung erlaubt.

II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 10 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von einem Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Die zu erbringenden Studienleistungen in den Studienfächern sind in den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung festgelegt. Soweit dort eine abschließende Regelung nicht getroffen ist, wird die genaue Anzahl, Form und Umfang der zu erbringenden Studienleistungen den Studierenden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.
- (2) Die erbrachten Studienleistungen sind von dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.
- (3) Für die Zulassung zu einzelnen Veranstaltungen können Vorleistungen verlangt werden, sofern dies in den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung festgelegt wird.

§ 11 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:
 - a) anmeldepflichtige benotete studienbegleitende Modulabschlussprüfungen (MAP), die in einer Prüfung jeweils alle Komponenten eines Moduls abprüfen. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der MAP.
 - b) anmeldepflichtige benotete studienbegleitende Teilprüfungen (TP) in mehreren Veranstaltungen eines Moduls. Die Berechnung der Modulnote ergibt sich als ECTS-Punkte gewichtetes Mittel aller TP eines Moduls
 - c) anmeldepflichtige nicht-benotete studienbegleitende Leistungsnachweise (LN). Die bestandenen LN sind Bestandteil des Zeugnisses, gehen aber nicht in die Endnote der entsprechenden Abschlüsse ein.
- (2) Eine Modulabschlussprüfung (MAP) kann aus mehreren Teilprüfungen (TP) bestehen. In letzterem Fall ist eine Modulabschlussprüfung dann bestanden, wenn alle TP mit mindestens 4,0 bewertet wurden und die erforderlichen Leistungsnachweise vorliegen.
- (3) Modulabschlussprüfungen und Teilprüfungen werden als studienbegleitende Prüfungen abgelegt, die aus Klausuren, schriftlichen Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen,

Protokollen, Berichten, Referaten, Gutachten, Poster, Internetdokumenten und Hausaufgaben bestehen können. Die Art der studienbegleitenden Prüfungen ist jeweils in der fachspezifischen Anlage festgelegt. Soweit dort eine abschließende Regelung nicht getroffen ist, wird die genaue Anzahl, Form und Umfang der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistung/en den Studierenden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

- (4) Sind die für ein Modul erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden.
- (5) Macht ein Studierender durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (6) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten. Bei Studierenden, die sich bereits für die erste Staatsprüfung angemeldet haben, muss die Bewertung rechtzeitig vor dem Termin zur Staatsprüfung vorliegen.

§ 12 Erwerb von ECTS - Punkten

- (1) ECTS-Punkte werden nur dann vergeben, wenn alle für die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. das jeweilige Modul erforderlichen studienbegleitenden Leistungen erfolgreich erbracht wurden. Die Anlagen zu dieser Prüfungsordnung regeln, in welchen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen studienbegleitende Prüfungen abzulegen sind. Ist in einer Lehrveranstaltung eine studienbegleitende Prüfung abzulegen, so kann für den Erwerb der dieser Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Punkte darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen erforderlich sein
- (2) Werden in verschiedenen Studienfächern dieselben Studien- oder Prüfungsleistungen gefordert, müssen diese nur einmal nachgewiesen werden; die freiwerdenden ECTS - Punkte müssen in den beteiligten Studienfächern durch fachwissenschaftliche Wahlmodule nach Wahl des Studierenden ersetzt werden.
- (3) Werden in verschiedenen Studienfächern, dem Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudium, dem Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium oder im Bereich Personale Kompetenz dieselben Studien- oder Prüfungsleistungen gefordert, so können diese nicht doppelt angerechnet werden.

§ 13 Anmeldung und Zulassung zu Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Zum Erwerb von ECTS – Punkten ist eine Anmeldung innerhalb der von den Studienbüros festzusetzenden Frist verpflichtend. Einmal angemeldete Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können in der Regel nur innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden. Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn die für die Prüfungsteilnahme notwendigen Voraussetzungen vorliegen.
- (2) Zu den studienbegleitenden Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. in dem jeweiligen Fach im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Mannheim immatrikuliert ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Studiengang Lehramt an Gymnasien nicht verloren hat,
 3. den Prüfungsanspruch im betreffenden Fach oder in einem verwandten Fach nicht verloren hat,
 4. im Studiengang Lehramt an Gymnasien keine studienbegleitende Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
 5. im betreffenden Fach oder in einem verwandten Fach keine studienbegleitende Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
 6. sich fristgemäß angemeldet hat.
- (3) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn zum Zeitpunkt des Erbringens der Prüfungsleistungen der Studierende nicht an der Universität Mannheim im Lehramtstudiengang immatrikuliert ist oder beurlaubt ist.

§ 14 Multiple Choice Verfahren

Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Klausurinstruktion hat in diesem Fall deutlich zu machen, wie viele der angegebenen Antwortalternativen jeweils korrekt sind, wie die Punkteverteilung erfolgt und ab welcher Punktmenge die Klausur als bestanden gilt. Bei der Auswertung erhalten korrekt angekreuzte Antwortalternativen Punkte, nicht angekreuzte oder falsch angekreuzte Alternativen keinen Punkt. Punktabzug für falsche Antworten ist ausgeschlossen. Werden bei einer Frage mehr Alternativen angekreuzt als korrekte Alternativen laut Instruktion enthalten sind, gibt es für diese Frage keinen Punkt. Stellt sich bei der Auswertung der Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil des Kandidaten auswirken. Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes entsprechend.

§ 15 Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Lehrveranstaltungen können auch in anderen als der deutschen Sprache abgehalten werden, sofern dies im Fächerkatalog in der Anlage A festgelegt ist.
- (2) Nach Maßgabe des Fächerkatalogs (Anlage A) können Studien- und Prüfungsleistungen in anderen als der deutschen Sprache erbracht werden.

§ 16 Bewertung der Teilprüfungen

- (1) Die Bewertung von Teilprüfungen ist nur dann zwingend, wenn diese Leistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung in die Ermittlung der Endnoten gemäß § 21GymPO I einbezogen werden. Dies gilt nicht für die Ergänzenden Module in der Fachwissenschaft und Fachdidaktik im Rahmen der Erweiterungsprüfung. Modulprüfungen aus dem Bereich der Personalen Kompetenz gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht mit ein.

(2) Jede benotete Prüfung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

1	= sehr gut	= hervorragende Leistung
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3.

(3) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Note des Moduls als nach ECTS Punkten gewichtetes Mittel aus den Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Einzelleistungen. Bei der Berechnung der Modulnote wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma kaufmännisch gerundet.

(4) Die Noten werden entsprechend folgender Tabelle ausgewiesen:

Einzelnote	Endnote	Notenbezeichnung
1,0 1,3	1,0 – 1,5	sehr gut
1,7 2,0 2,3	1,6 – 2,5	gut
2,7 3,0 3,3	2,6 – 3,5	befriedigend
3,7 4,0	3,6 – 4,0	ausreichend
über 4,0		nicht ausreichend

§ 17 Bildung der Durchschnittsnoten

(1) Folgende Durchschnittsnoten werden berechnet:

1. Durchschnitt der Modulnoten in den einzelnen wissenschaftlichen Fächern (Pflicht- und Wahlmodule)
2. Durchschnitt der Modulnoten der Fachdidaktiken
3. Durchschnitt der Modulnoten des Bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums
4. Durchschnitt der Modulnoten des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums.

(2) Die Durchschnittsnote errechnet sich aus dem nach ECTS Punkten gewichteten Mittel der Modulnoten.

§ 18 Orientierungsprüfung

- (1) Der Studierende hat in der Orientierungsprüfung nachzuweisen, dass er sich in seinen Hauptfächern grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat und somit für das Studium der von ihm gewählten Fächer grundsätzlich geeignet ist.
- (2) Die Orientierungsprüfung ist in denjenigen Fächern abzulegen, die als Hauptfach oder als Wissenschaftliches Fach im Hauptfachumfang in Verbindung mit Bildender Kunst oder Musik studiert werden, und wird studienbegleitend durchgeführt. Die etwaigen fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt und Umfang der Prüfungsleistungen sowie ggf. weitere erforderliche Studienleistungen ergeben sich aus den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung.
- (3) Die Orientierungsprüfungsleistungen sind zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Ersten Staatsprüfung.
- (4) Die für die Orientierungsprüfung erforderlichen Leistungen sind bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen. Sie können einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Studierende, welche die Leistungen der Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters erbracht haben, verlieren den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem Studierenden nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.

§ 19 Zwischenprüfung

- (1) Der Studierende hat in der Zwischenprüfung nachzuweisen, dass er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen in den von ihm gewählten Fächern erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Zwischenprüfung ist in denjenigen Fächern abzulegen, die als Hauptfach oder als Wissenschaftliches Fach im Hauptfachumfang in Verbindung mit Bildender Kunst oder Musik studiert werden, und wird studienbegleitend durchgeführt. Die etwaigen fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt und Umfang der Prüfungsleistungen sowie ggf. weitere erforderliche Studienleistungen ergeben sich aus den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung.
- (3) Die für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungsnachweise sind bis zum Ende des 4. Fachsemesters zu erbringen. Werden sie einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis spätestens zum Beginn des 7. Fachsemesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch und die Zulassung für das betreffende Hauptfach, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.
- (4) Die Erweiterungsprüfung ist vom Erfordernis der Zwischenprüfung gemäß § 30 Abs. 7 GymPO I ausgenommen.

§ 20 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden.

- (2) Weitere Wiederholungsmöglichkeiten können in den jeweils einschlägigen Anlagen zu dieser Prüfungsordnung geregelt werden. Hiervon ausgenommen sind studienbegleitende Prüfungsleistungen, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, sowie Prüfungen im Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudium und im Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium.
- (3) Die Wiederholungsprüfung ist - unter Beachtung der in §§ 18 und 19 genannten Orientierungs- und Zwischenprüfungsfristen - in der Regel im nächstmöglichen Termin abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.
- (4) Bei Versäumnis der Frist für eine letzte Wiederholung erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (5) Zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung sollen in der Regel mindestens vier Wochen liegen.
- (6) Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen ist dem Studierenden in diesem Fall spätestens bei der Vereinbarung des Wiederholungstermins mitzuteilen.
- (7) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 21 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind endgültig nicht bestanden, wenn alle zulässigen Wiederholungsversuche nicht bestanden wurden. In Folge erlischt die Zulassung für das betreffende wissenschaftliche Hauptfach, in dem die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde; ist eine Prüfung aus den Bereichen Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium oder Bildungswissenschaftliches Begleitstudium endgültig nicht bestanden, so erlischt die Zulassung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien
- (2) Studierende, die eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Hat der Studierende eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die absolvierten Prüfungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 22 Verlust des Prüfungsanspruchs

- (1) In den Fällen des Erlöschens des Prüfungsanspruchs und der Zulassung für ein wissenschaftliches Hauptfach, muss der Studierende spätestens zum übernächsten Semester in ein anderes, an der Universität Mannheim angebotenes Hauptfach wechseln. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien.

- (2) Ist die Zulassung für ein Studienfach oder den Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Mannheim erloschen, so ist eine Immatrikulation an einer anderen Landesuniversität im betreffenden Studienfach bzw. im Studiengang Lehramt an Gymnasien nicht mehr möglich.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Übermittlung der Noten an das Prüfungsamt

Die Universität Mannheim übermittelt bei der Meldung des Studierenden zur Staatsexamensprüfung den Nachweis der erworbenen ECTS Punkte und die erzielten Modulnoten gemäß § 16 Absatz 3 an das Landeslehrerprüfungsamt.

§ 24 Ungültigkeit

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend (5,0)" und die betreffende Prüfung vom Prüfungsausschuss für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend (5,0)" und die Prüfung vom Prüfungsausschuss für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 werden dem Landeslehrerprüfungsamt übermittelt.
- (6) Die Aberkennung des akademischen Abschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Für die Einsichtnahme in die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungen gilt in der Regel eine Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 26 Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorstehende Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. August 2010 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben und damit nach den Bestimmungen der GymPO I studieren.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Bestimmungen tritt die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für die Zwischenprüfung im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 30. Juli 2001, zuletzt geändert am 7. April 2009, vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.
- (3) Die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für die Zwischenprüfung im Studiengang Lehramt an Gymnasien gilt für Studierende, die vor dem 1. August 2010 im Lehramtsstudium immatrikuliert sind und ihr Lehramtsstudium gemäß der Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Wissenschaftliche Prüfungsordnung) absolvieren, weiter. Dies gilt auch für den Fall, dass solche Studierende nach dem 31. Juli 2010 in ein anderes Studienfach im Studiengang Lehramt an Gymnasien wechseln. Ein Wechsel nach dem Sommersemester 2013 ist ausgeschlossen.

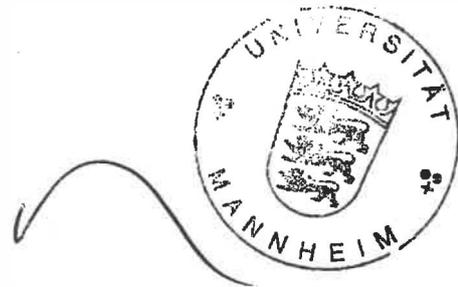
Genehmigt und ausgeführt:

Mannheim, den

30. 8. 10



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt



Anlage A: Fächerkatalog

1. Fach Deutsch

Unter Beachtung der Regelung des § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung bestehen für das Fach Deutsch folgende über § 20 Abs. 1 hinausgehende Wiederholungsregelungen:

Hat der Kandidat die studienbegleitende Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann er in höchsten zwei Fällen eine zweite Wiederholung unternehmen.

1.1. Hauptfach

Wird das Fach Deutsch als Hauptfach studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das Hauptfach folgende Module:

1. PFLICHTMODULE (86 ECTS)

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
--------------------	---------------------------------------	-------------------	-----------	-------------

Pflichtmodul Literaturwissenschaft (48 ECTS)				
Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 1	Klausur	90 Minuten	TP	4
Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2 ³	Hausarbeit	-	TP	4
PS Ältere deutsche Literatur ⁴	Hausarbeit	-	TP	6
PS Neuere deutsche Literatur ⁵	Hausarbeit	-	TP	6
HS ⁶ Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit	Hausarbeit oder mündliche Prüfung ⁷	20 Minuten	TP	8

² In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

³ Voraussetzung für die Teilnahme an der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2“ ist die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 1“.

⁴ Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Ältere deutsche Literatur“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2“ sowie die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in die Diachrone Sprachwissenschaft“.

⁵ Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Neuere deutsche Literatur“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2“.

⁶ Voraussetzung für die Teilnahme an den Hauptseminaren ist die bestandene Zwischenprüfung.

⁷ In den Hauptseminaren können die Studierenden in der Regel zwischen Hausarbeit und mündlicher Prüfung wählen. Im Hauptfach ist in jeweils mindestens einem der Hauptseminare in Literaturwissenschaft und in Sprachwissenschaft eine Hausarbeit zu erbringen.

HS Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	- 20 Minuten	TP	8
HS Literatur des 20. und 21. Jahrhunderts	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	- 20 Minuten	TP	8
Examenskolloquium	-	-	LN ⁸	4

Pflichtmodul Sprachwissenschaft (38 ECTS)				
Einführung in die Synchronische Sprachwissenschaft (4 St.)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Einführung in die Diachrone Sprachwissenschaft (4 St.)	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS Synchronische Sprachwissenschaft ⁹	Hausarbeit	-	TP	6
HS Sprache als System, gegenwartssprachlich / sprachgeschichtlich	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	- 20 Minuten	TP	8
HS Sprache als Mittel der Kommunikation, gegenwartssprachlich / sprachgeschichtlich	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	- 20 Minuten	TP	8
Ü Systematische und historische Grundlagen des Deutschen ¹⁰	-	-	LN	4

⁸ In Modulveranstaltungen ohne vorgeschriebene Prüfungsleistung wird ein unbenoteter Leistungsnachweis erworben. Die zu erbringenden Leistungen folgen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltungen und der Maßgabe der Lehrenden.

⁹ Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Synchronische Sprachwissenschaft“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Synchronische Sprachwissenschaft“.

¹⁰ Voraussetzung für die Teilnahme an der Übung „Systematische und historische Grundlagen des Deutschen“ ist die bestandene Zwischenprüfung.

2. WAHLMODUL (8 ECTS)

Fachbezogene Vertiefung (8 ECTS)				
VL Literatur- oder Sprachwissenschaft	Protokoll	-	TP	4
VL Literatur- oder Sprachwissenschaft	-	-	LN	4

3. FACHDIDAKTIK (10 ECTS)

PS Fachdidaktik ¹¹	Unterrichts-entwurf	-	TP	5
PS Fachdidaktik	-	-	LN	5

¹¹ Voraussetzung für die Teilnahme an einem fachdidaktischen Proseminar ist die erfolgreiche Absolvierung der literatur- und sprachwissenschaftlichen Einführungen. Ein fachdidaktisches Proseminar sollte vor dem Schulpraxissemester belegt werden.

1.2. Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik

Wird das Fach Deutsch als wissenschaftliches Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 8 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das wissenschaftliche Fach in Hauptfachumfang folgende Module:

1. PFLICHTMODULE (84 ECTS)

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Literaturwissenschaft (46 ECTS)				
Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 1	Klausur	90 Minuten	TP	4
Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2 ¹³	Hausarbeit	-	TP	4
PS Ältere deutsche Literatur ¹⁴	Hausarbeit	-	TP	6
PS Neuere deutsche Literatur ¹⁵	Hausarbeit	-	TP	6
HS ¹⁶ Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit	Referat	-	TP	6
HS Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts	Hausarbeit oder mündliche Prüfung ¹⁷	20 Minuten	TP	8
HS Literatur des 20. und 21. Jahrhunderts	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	20 Minuten	TP	8
Examenskolloquium	-	-	LN ¹⁸	4

¹² In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

¹³ Voraussetzung für die Teilnahme an der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2“ ist die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 1“.

¹⁴ Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Ältere deutsche Literatur“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2“ sowie die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in die Diachrone Sprachwissenschaft“.

¹⁵ Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Neuere deutsche Literatur“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2“.

¹⁶ Voraussetzung für die Teilnahme an den Hauptseminaren ist die bestandene Zwischenprüfung.

¹⁷ In den Hauptseminaren können die Studierenden in der Regel zwischen Hausarbeit und mündlicher Prüfung wählen. Im wissenschaftlichen Fach im Hauptfachumfang ist in jeweils mindestens einem der Hauptseminare in Literaturwissenschaft und in Sprachwissenschaft eine Hausarbeit zu erbringen.

¹⁸ In Modulveranstaltungen ohne vorgeschriebene Prüfungsleistung wird ein unbenoteter Leistungsnachweis erworben. Die zu erbringenden Leistungen folgen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltungen und der Maßgabe der Lehrenden.

Pflichtmodul Sprachwissenschaft (38 ECTS)				
Einführung in die Synchron Sprachwissenschaft (4 St.)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Einführung in die Diachrone Sprachwissenschaft (4 St.)	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS Synchron Sprachwissenschaft ¹⁹	Hausarbeit	-	TP	6
HS Sprache als System, gegenwartssprachlich / sprachgeschichtlich	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	20 Minuten	TP	8
HS Sprache als Mittel der Kommunikation, gegenwartssprachlich / sprachgeschichtlich	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	20 Minuten	TP	8
Ü Systematische und historische Grundlagen des Deutschen ²⁰	-	-	LN	4

2. WAHLMODUL (4 ECTS)

Fachbezogene Vertiefung (4 ECTS)				
VL Literatur- oder Sprachwissenschaft	Protokoll	-	TP	4

3. FACHDIDAKTIK (10 ECTS)

PS Fachdidaktik ²¹	Unterrichts-entwurf	-	TP	5
PS Fachdidaktik	-	-	LN	5

¹⁹ Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Synchron Sprachwissenschaft“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Synchron Sprachwissenschaft“.

²⁰ Voraussetzung für die Teilnahme an der Übung „Systematische und historische Grundlagen des Deutschen“ ist die bestandene Zwischenprüfung.

²¹ Voraussetzung für die Teilnahme an einem fachdidaktischen Proseminar ist die erfolgreiche Absolvierung der literatur- und sprachwissenschaftlichen Einführungen. Ein fachdidaktisches Proseminar sollte vor dem Schulpraxissemester belegt werden.

1.3. Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik

Wird das Fach Deutsch als wissenschaftliches Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 60 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 3 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 5 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das wissenschaftliche Fach in Beifachumfang folgende Module:

1. PFLICHTMODULE (55 ECTS)

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ²²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
--------------------	--	-------------------	-----------	-------------

Pflichtmodul Literaturwissenschaft (26 ECTS)				
Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 1	Klausur	90 Minuten	TP	4
Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2 ²³	Hausarbeit	-	TP	4
PS Neuere deutsche Literatur ²⁴	Hausarbeit	-	TP	6
HS ²⁵ Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts	Hausarbeit oder mündliche Prüfung ²⁶	20 Minuten	TP	8
Examenskolloquium	-	-	LN ²⁷	4

Pflichtmodul Sprachwissenschaft (29 ECTS)				
Einführung in die Synchrone Sprachwissenschaft (4 St.)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Einführung in die Diachrone Sprachwissenschaft (4 St.)	Klausur	90 Minuten	TP	6

²² In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

²³ Voraussetzung für die Teilnahme an der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2“ ist die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 1“.

²⁴ Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Neuere deutsche Literatur“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2“.

²⁵ Voraussetzung für die Teilnahme an den Hauptseminaren ist die erfolgreiche Absolvierung der literatur- und sprachwissenschaftlichen Einführungen und Proseminare in den Pflichtmodulen.

²⁶ In mindestens einem der Hauptseminare in Literaturwissenschaft oder in Sprachwissenschaft ist eine Hausarbeit zu erbringen.

²⁷ In Modulveranstaltungen ohne vorgeschriebene Prüfungsleistung wird ein unbenoteter Leistungsnachweis erworben. Die zu erbringenden Leistungen folgen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltungen und der Maßgabe der Lehrenden.

PS Synchroner Sprachwissenschaft ²⁸	Referat	-	TP	5
HS Sprache als System, gegenwartssprachlich / sprachgeschichtlich	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	20 Minuten	TP	8
Ü Systematische und historische Grundlagen des Deutschen ²⁹	-	-	LN	4

2. WAHLMODUL (8 ECTS)

Fachbezogene Vertiefung (8 ECTS)				
VL Literatur- oder Sprachwissenschaft	Protokoll	-	TP	4
VL Literatur- oder Sprachwissenschaft	-	-	LN	4

3. FACHDIDAKTIK (5 ECTS)

PS Fachdidaktik ³⁰	Unterrichtsentwurf	-	TP	5
-------------------------------	--------------------	---	----	---

²⁸ Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Synchroner Sprachwissenschaft“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Synchroner Sprachwissenschaft“.

²⁹ Voraussetzung für die Teilnahme an der Übung „Systematische und historische Grundlagen des Deutschen“ ist die erfolgreiche Absolvierung der literatur- und sprachwissenschaftlichen Einführungen und Proseminare in den Pflichtmodulen.

³⁰ Voraussetzung für die Teilnahme an einem fachdidaktischen Proseminar ist die erfolgreiche Absolvierung der literatur- und sprachwissenschaftlichen Einführungen.

1.4. Erweiterungsfach in Hauptfachumfang

Wird das Fach Deutsch als Erweiterungsfach mit Hauptfachanforderung studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte und in den ergänzenden Modulen 6 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das Erweiterungsfach in Hauptfachumfang folgende Module:

1. PFLICHTMODULE (86 ECTS)

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ³¹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Literaturwissenschaft (48 ECTS)				
Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 1	Klausur	90 Minuten	TP	4
Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2 ³²	Hausarbeit	-	TP	4
PS Ältere deutsche Literatur ³³	Hausarbeit	-	TP	6
PS Neuere deutsche Literatur ³⁴	Hausarbeit	-	TP	6
HS ³⁵ Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit	Hausarbeit oder mündliche Prüfung ³⁶	20 Minuten	TP	8
HS Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	20 Minuten	TP	8
HS Literatur des 20. und 21. Jahrhunderts	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	20 Minuten	TP	8
Examenskolloquium	-	-	LN ³⁷	4

³¹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

³² Voraussetzung für die Teilnahme an der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2“ ist die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 1“.

³³ Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Ältere deutsche Literatur“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2“ sowie die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in die Diachrone Sprachwissenschaft“.

³⁴ Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Neuere deutsche Literatur“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2“.

³⁵ Voraussetzung für die Teilnahme an den Hauptseminaren ist die erfolgreiche Absolvierung der literatur- und sprachwissenschaftlichen Einführungen und Proseminare in den Pflichtmodulen.

³⁶ In den Hauptseminaren können die Studierenden in der Regel zwischen Hausarbeit und mündlicher Prüfung wählen. Im Erweiterungsfach in Hauptfachumfang ist in jeweils mindestens einem der Hauptseminare in Literaturwissenschaft und in Sprachwissenschaft eine Hausarbeit zu erbringen.

Pflichtmodul Sprachwissenschaft (38 ECTS)				
Einführung in die Synchron Sprachwissenschaft (4 St.)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Einführung in die Diachrone Sprachwissenschaft (4 St.)	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS Synchron Sprachwissenschaft ³⁸	Hausarbeit	-	TP	6
HS Sprache als System, gegenwartssprachlich / sprachgeschichtlich	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	20 Minuten	TP	8
HS Sprache als Mittel der Kommunikation, gegenwartssprachlich / sprachgeschichtlich	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	20 Minuten	TP	8
Ü Systematische und historische Grundlagen des Deutschen ³⁹	-	-	LN	4

2. WAHLMODUL (8 ECTS)

Fachbezogene Vertiefung (8 ECTS)				
VL Literatur- oder Sprachwissenschaft	Protokoll	-	TP	4
VL Literatur- oder Sprachwissenschaft	-	-	LN	4

3. FACHDIDAKTIK (10 ECTS)

PS Fachdidaktik ⁴⁰	Unterrichts-entwurf	-	TP	5
PS Fachdidaktik	-	-	LN	5

³⁷ In Modulveranstaltungen ohne vorgeschriebene Prüfungsleistung wird ein unbenoteter Leistungsnachweis erworben. Die zu erbringenden Leistungen folgen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltungen und der Maßgabe der Lehrenden.

³⁸ Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Synchron Sprachwissenschaft“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Synchron Sprachwissenschaft“.

³⁹ Voraussetzung für die Teilnahme an der Übung „Systematische und historische Grundlagen des Deutschen“ ist die erfolgreiche Absolvierung der literatur- und sprachwissenschaftlichen Einführungen und Proseminare in den Pflichtmodulen.

⁴⁰ Voraussetzung für die Teilnahme an einem fachdidaktischen Proseminar ist die erfolgreiche Absolvierung der literatur- und sprachwissenschaftlichen Einführungen. Ein fachdidaktisches Proseminar sollte vor dem Schulpraxissemester belegt werden.

4. ERGÄNZENDES MODUL (6 ECTS)

PS Literatur- oder Sprachwissenschaft	Hausarbeit	-	TP	6
---------------------------------------	------------	---	----	---

1.5. Erweiterungsfach in Beifachumfang

Wird das Fach Deutsch als Erweiterungsfach mit Beifachanforderung studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 60 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 9 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 5 ECTS-Punkte und in den ergänzenden Modulen 6 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das Erweiterungsfach in Beifachumfang folgende Module:

1. PFLICHTMODULE (55 ECTS)

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁴¹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
--------------------	--	-------------------	-----------	-------------

Pflichtmodul Literaturwissenschaft (26 ECTS)				
Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 1	Klausur	90 Minuten	TP	4
Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2 ⁴²	Hausarbeit	-	TP	4
PS Neuere deutsche Literatur ⁴³	Hausarbeit	-	TP	6
HS ⁴⁴ Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts	Hausarbeit oder mündliche Prüfung ⁴⁵	20 Minuten	TP	8
Examenskolloquium	-	-	LN ⁴⁶	4

Pflichtmodul Sprachwissenschaft (29 ECTS)				
Einführung in die Synchrone Sprachwissenschaft (4 St.)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Einführung in die Diachrone Sprachwissenschaft (4 St.)	Klausur	90 Minuten	TP	6

⁴¹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁴² Voraussetzung für die Teilnahme an der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2“ ist die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 1“.

⁴³ Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Neuere deutsche Literatur“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2“.

⁴⁴ Voraussetzung für die Teilnahme an den Hauptseminaren ist die erfolgreiche Absolvierung der literatur- und sprachwissenschaftlichen Einführungen und Proseminare in den Pflichtmodulen.

⁴⁵ In mindestens einem der Hauptseminare in Literaturwissenschaft oder in Sprachwissenschaft ist eine Hausarbeit zu erbringen.

⁴⁶ In Modulveranstaltungen ohne vorgeschriebene Prüfungsleistung wird ein unbenoteter Leistungsnachweis erworben. Die zu erbringenden Leistungen folgen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltungen und der Maßgabe der Lehrenden.

PS Synchroner Sprachwissenschaft ⁴⁷	Referat	-	TP	5
HS Sprache als System, gegenwartssprachlich / sprachgeschichtlich	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	20 Minuten	TP	8
Ü Systematische und historische Grundlagen des Deutschen ⁴⁸	-	-	LN	4

2. WAHLMODUL (14 ECTS)

Fachbezogene Vertiefung (14 ECTS)				
VL Literatur- oder Sprachwissenschaft	Protokoll	-	TP	4
VL Literatur- oder Sprachwissenschaft	Protokoll	-	TP	4
HS Literatur des 20. und 21. Jahrhunderts oder HS Sprache als Mittel der Kommunikation, gegenwartssprachlich / sprachgeschichtlich	-	-	LN	6

3. FACHDIDAKTIK (5 ECTS)

PS Fachdidaktik ⁴⁹	Unterrichtsentwurf	-	TP	5
-------------------------------	--------------------	---	----	---

4. ERGÄNZENDES MODUL (6 ECTS)

PS Literatur- oder Sprachwissenschaft	Hausarbeit	-	TP	6
---------------------------------------	------------	---	----	---

⁴⁷ Voraussetzung für die Teilnahme am „PS Synchroner Sprachwissenschaft“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Synchroner Sprachwissenschaft“.

⁴⁸ Voraussetzung für die Teilnahme an der Übung „Systematische und historische Grundlagen des Deutschen“ ist die erfolgreiche Absolvierung der literatur- und sprachwissenschaftlichen Einführungen und Proseminare in den Pflichtmodulen.

⁴⁹ Voraussetzung für die Teilnahme an einem fachdidaktischen Proseminar ist die erfolgreiche Absolvierung der literatur- und sprachwissenschaftlichen Einführungen.

2. Fach Englisch

Unter Beachtung der Regelung des § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung bestehen für das Fach Englisch folgende über § 20 Abs. 1 hinausgehende Wiederholungsregelungen:

Hat der Kandidat die studienbegleitende Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann er in höchsten zwei Fällen eine zweite Wiederholung unternehmen.

2.1. Hauptfach

Wird das Fach Englisch als Hauptfach studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Gemäß § 15 dieser Prüfungsordnung können im Fach Englisch Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten werden. Ebenso können Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin und wird den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Insgesamt umfasst das Hauptfach folgende Module:

1. PFLICHTMODULE (80 ECTS)

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵⁰	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
--------------------	--	-------------------	-----------	-------------

Pflichtbasismodul Literatur- und Kulturwissenschaft (Basis) (17 ECTS)				
Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literatur + Tutorium (optional) ⁵¹	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS Englische / Amerikanische Literatur ⁵²	Klausur	90 Minuten	TP	5
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		5
	Hausarbeit	-		6
PS Englische / Amerikanische Literatur	Klausur	90 Minuten	TP	5
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		5
	Hausarbeit	-		6

⁵⁰ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁵¹ Begleitend zur Vorlesung werden optional Tutorien angeboten, deren Besuch empfohlen wird.

⁵² Voraussetzung für die Teilnahme an dem „PS Englische / Amerikanische Literatur“ ist die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literaturwissenschaft“. Die Veranstaltungen in dem Pflichtmodul Literaturwissenschaft behandeln die englische und die amerikanische Literatur. Innerhalb dieses Moduls muss je ein die englische Literatur behandelndes Proseminar und je ein die amerikanische Literatur behandelndes Proseminar besucht werden. Ein Proseminar muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden. Mehr als 17 Punkte dürfen im Pflichtbasismodul „Literatur- und Kulturwissenschaft“ nicht erbracht werden.

Pflichtbasismodul Linguistik (17 ECTS)				
Einführung in die Linguistik + Tutorium (optional) ⁵³	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS Form und Funktion ⁵⁴	Klausur	90 Minuten	TP	5
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		5
	Hausarbeit	-	6	
PS Variation und Wandel	Klausur	90 Minuten	TP	5
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		5
	Hausarbeit	-	6	

Pflichtbasismodul Sprachpraxis⁵⁵ (15 ECTS)				
Sprachpraxis 1 Foundation Course	Klausur	90 Minuten	TP	3
Sprachpraxis 2 VL Phonetics Ü Phonetics	Klausur	90 Minuten	TP	6
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		
Sprachpraxis 3 Intermediate Essay Writing	Klausur	90 Minuten	TP	3
Sprachpraxis 4 Intermediate Translation (D - E)	Klausur	90 Minuten	TP	3

Pflichtaufbaumodul Sprachpraxis⁵⁶ (8 ECTS)				
Sprachpraxis 5 Übersetzung E – D (advanced)	Klausur	90 Minuten	TP	4
Sprachpraxis 6 Advanced Essay Writing	Klausur	90 Minuten	TP	4

Pflichtaufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft und Linguistik (17 ECTS)				
HS Englische / Amerikanische Literatur ⁵⁷	Klausur	90 Minuten	TP	7
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		7
	Hausarbeit	-		8

⁵³ Begleitend zur Vorlesung werden optional Tutorien angeboten, deren Besuch empfohlen wird.

⁵⁴ Voraussetzung für die Teilnahme an den Proseminaren ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Linguistik“. Ein Proseminar muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden. Mehr als 17 Punkte dürfen im Pflichtbasismodul „Linguistik“ nicht erbracht werden.

⁵⁴ Die sprachpraktischen Veranstaltungen „VL und Ü Phonetics“, „Intermediate Essay Writing“ und „Intermediate Translation (D-E)“ dürfen nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltung „Foundation Course“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist.

⁵⁶ Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des „Pflichtaufbaumoduls Sprachpraxis“ setzt das erfolgreich bestandene „Pflichtbasismodul Sprachpraxis“ voraus. Nach bestandener Zwischenprüfung (vorzugsweise nach Abschluss der Basismodule) wird ein mehrmonatiger Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land dringend empfohlen.

⁵⁶ Im Aufbaupflichtmodul muss entweder in Literatur- und Kulturwissenschaft oder in Linguistik eine Hausarbeit geschrieben werden. Mehr als 17 Punkte dürfen im Pflichtaufbaumodul „Literatur- und Kulturwissenschaft und Linguistik“ nicht erbracht werden.

HS Linguistik Form und Funktion oder Variation und Wandel	Klausur	90 Minuten	TP	7
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		7
	Hausarbeit	-		8
VL Englische / Amerikanische Literatur <u>oder</u> VL Linguistik	Aktive Teilnahme	-	TP	2

Pflichtmodul Landeskunde (6 ECTS)				
Landeskunde UK	Klausur	90 Minuten	TP	3
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		
	Hausarbeit	-		
Landeskunde US	Klausur	90 Minuten	TP	3
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		
	Hausarbeit	-		

2. WAHLMODUL (14 ECTS)

Fachbezogene Vertiefung (14 ECTS)				
HS Englische <u>oder</u> Amerikanische Literatur	Klausur	90 Minuten	TP	7
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		
	Hausarbeit	-		
HS Form und Funktion <u>oder</u> Variation und Wandel	Klausur	90 Minuten	TP	7
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		
	Hausarbeit	-		

3. FACHDIDAKTIK (10 ECTS)

PS Fachdidaktik (Grundlagen)	Ausarbeitung und Präsentation eines Unterrichts- entwurfs	-	TP	5
HS Fachdidaktik (Aufbau) ⁵⁸	Ausarbeitung und Präsentation eines Unterrichts- entwurfs schriftliche Teilleistungen	-	TP	5

⁵⁸ Das Hauptseminar Fachdidaktik ist nach bestandener Zwischenprüfung zu absolvieren.

2.2. Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik

Wird das Fach Englisch als wissenschaftliches Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 8 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Gemäß § 15 dieser Prüfungsordnung können im Fach Englisch Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten werden. Ebenso können Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin und wird den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Insgesamt umfasst das wissenschaftliche Fach in Hauptfachumfang folgende Module:

1. PFLICHTMODULE (80 ECTS)

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁵⁹	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
--------------------	--	-------------------	-----------	-------------

Pflichtbasismodul Literatur- und Kulturwissenschaft (Basis) (17 ECTS)				
Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literatur + Tutorium (optional) ⁶⁰	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS Englische / Amerikanische Literatur ⁶¹	Klausur	90 Minuten	TP	5
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		5
	Hausarbeit	-	6	
PS Englische / Amerikanische Literatur	Klausur	90 Minuten	TP	5
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		5
	Hausarbeit	-	6	

Pflichtbasismodul Linguistik (17 ECTS)				
Einführung in die Linguistik + Tutorium (optional) ⁶²	Klausur	90 Minuten	TP	6

⁵⁹ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁶⁰ Begleitend zur Vorlesung werden optional Tutorien angeboten, deren Besuch empfohlen wird.

⁶¹ Voraussetzung für die Teilnahme an dem „PS Englische / Amerikanische Literatur“ ist die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literaturwissenschaft“. Die Veranstaltungen in dem Pflichtmodul Literaturwissenschaft behandeln die englische und die amerikanische Literatur. Innerhalb dieses Moduls muss je ein die englische Literatur behandelndes Proseminar und je ein die amerikanische Literatur behandelndes Proseminar besucht werden. Ein Proseminar muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden. Mehr als 17 Punkte dürfen im Pflichtbasismodul „Literatur- und Kulturwissenschaft“ nicht erbracht werden.

⁶² Begleitend zur Vorlesung werden optional Tutorien angeboten, deren Besuch empfohlen wird.

PS Form und Funktion ⁶³	Klausur	90 Minuten	TP	5
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		5
	Hausarbeit	-		6
PS Variation und Wandel	Klausur	90 Minuten	TP	5
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		5
	Hausarbeit	-		6

Pflichtbasismodul Sprachpraxis⁶⁴ (15 ECTS)				
Sprachpraxis 1 Foundation Course	Klausur	90 Minuten	TP	3
Sprachpraxis 2 VL Phonetics Ü Phonetics	Klausur Mündliche Prüfung	90 Minuten 20 Minuten	TP	6
Sprachpraxis 3 Intermediate Essay Writing	Klausur	90 Minuten	TP	3
Sprachpraxis 4 Intermediate Translation (D - E)	Klausur	90 Minuten	TP	3

Pflichtaufbaumodul Sprachpraxis⁶⁵ (8 ECTS)				
Sprachpraxis 5 Übersetzung E – D (advanced)	Klausur	90 Minuten	TP	4
Sprachpraxis 6 Advanced Essay Writing	Klausur	90 Minuten	TP	4

Pflichtaufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft und Linguistik (17 ECTS)				
HS Englische / Amerikanische Literatur ⁶⁶	Klausur	90 Minuten	TP	7
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		7
	Hausarbeit	-		8
HS Linguistik Form und Funktion oder Variation und Wandel	Klausur	90 Minuten	TP	7
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		7
	Hausarbeit	-		8

⁶³ Voraussetzung für die Teilnahme an den Proseminaren ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Linguistik“. Ein Proseminar muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden. Mehr als 17 Punkte dürfen im Pflichtbasismodul „Linguistik“ nicht erbracht werden.

⁶⁴ Die sprachpraktischen Veranstaltungen „VL und Ü Phonetics“, „Intermediate Essay Writing“ und „Intermediate Translation (D-E)“ dürfen nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltung „Foundation Course“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist.

⁶⁵ Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des „Pflichtaufbaumoduls Sprachpraxis“ setzt das erfolgreich bestandene „Pflichtbasismodul Sprachpraxis“ voraus. Nach bestandener Zwischenprüfung (vorzugsweise nach Abschluss der Basismodule) wird ein mehrmonatiger Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land dringend empfohlen.

⁶⁶ Im Aufbaupflichtmodul muss entweder in Literatur- und Kulturwissenschaft oder in Linguistik eine Hausarbeit geschrieben werden. Mehr als 17 Punkte dürfen im Pflichtaufbaumodul „Literatur- und Kulturwissenschaft und Linguistik“ nicht erbracht werden.

VL Englische / Amerikanische Literatur <u>oder</u> VL Linguistik	Aktive Teilnahme	-	TP	3
--	------------------	---	----	---

Pflichtmodul Landeskunde (6 ECTS)				
Landeskunde UK	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	3
Landeskunde US	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	3

2. WAHLMODUL (8 ECTS)

Fachbezogene Vertiefung (8 ECTS)				
HS Englische oder Amerikanische Literatur <u>oder</u> HS Form und Funktion oder Variation und Wandel	Hausarbeit		TP	8

3. FACHDIDAKTIK (10 ECTS)

PS Fachdidaktik (Grundlagen)	Ausarbeitung und Präsentation eines Unterrichts- entwurfs	-	TP	5
HS Fachdidaktik (Aufbau) ⁶⁷	Ausarbeitung und Präsentation eines Unterrichts- entwurfs schriftliche Teilleistungen	-	TP	5

⁶⁷ Das Hauptseminar Fachdidaktik ist nach bestandener Zwischenprüfung zu absolvieren.

2.3. Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik

Wird das Fach Englisch als wissenschaftliches Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 60 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 3 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 5 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Gemäß § 15 dieser Prüfungsordnung können im Fach Englisch Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten werden. Ebenso können Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin und wird den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Insgesamt umfasst das wissenschaftliche Fach in Beifachumfang folgende Module:

1. PFLICHTMODULE (55 ECTS)

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁶⁸	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtbasismodul Literatur- und Kulturwissenschaft (Basis) (17 ECTS)				
Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literatur + Tutorium (optional) ⁶⁹	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS Englische / Amerikanische Literatur ⁷⁰	Klausur	90 Minuten	TP	5
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		5
	Hausarbeit	-		6
PS Englische / Amerikanische Literatur	Klausur	90 Minuten	TP	5
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		5
	Hausarbeit	-		6
Pflichtbasismodul Linguistik (17 ECTS)				
Einführung in die Linguistik + Tutorium (optional) ⁷¹	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS Form und Funktion ⁷²	Klausur	90 Minuten	TP	5
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		5
	Hausarbeit	-		6

⁶⁸ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁶⁹ Begleitend zur Vorlesung werden optional Tutorien angeboten, deren Besuch empfohlen wird.

⁷⁰ Voraussetzung für die Teilnahme an dem „PS Englische / Amerikanische Literatur“ ist die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literaturwissenschaft“. Die Veranstaltungen in dem Pflichtmodul Literaturwissenschaft behandeln die englische und die amerikanische Literatur. Innerhalb dieses Moduls muss je ein die englische Literatur behandelndes Proseminar und je ein die amerikanische Literatur behandelndes Proseminar besucht werden. Ein Proseminar muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden. Mehr als 17 Punkte dürfen im Pflichtbasismodul „Literatur- und Kulturwissenschaft“ nicht erbracht werden.

⁷¹ Begleitend zur Vorlesung werden optional Tutorien angeboten, deren Besuch empfohlen wird.

⁷² Voraussetzung für die Teilnahme an den Proseminaren ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Linguistik“. Ein Proseminar muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden. Mehr als 17 Punkte dürfen im Pflichtbasismodul „Linguistik“ nicht erbracht werden.

PS Variation und Wandel	Klausur	90 Minuten	TP	5
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		5
	Hausarbeit	-		6

Pflichtbasismodul Sprachpraxis⁷³ (15 ECTS)				
Sprachpraxis 1 Foundation Course	Klausur	90 Minuten	TP	3
Sprachpraxis 2 VL Phonetics Ü Phonetics	Klausur Mündliche Prüfung	90 Minuten 20 Minuten	TP	6
Sprachpraxis 3 Intermediate Essay Writing	Klausur	90 Minuten	TP	3
Sprachpraxis 4 Intermediate Translation (D - E)	Klausur	90 Minuten	TP	3

Pflichtaufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft und Linguistik (3 ECTS)				
VL Englische / Amerikanische Literatur <u>oder</u> VL Linguistik	Klausur	90 Minuten	TP	3

Pflichtmodul Landeskunde (3 ECTS)				
Landeskunde UK <u>oder</u> Landeskunde US	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	3

2. WAHLMODUL (8 ECTS)

Fachbezogene Vertiefung (8 ECTS)				
HS Englische oder Amerikanische Literatur <u>oder</u> HS Form und Funktion oder Variation und Wandel	Hausarbeit		TP	8

⁷³ Die sprachpraktischen Veranstaltungen „VL und Ü Phonetics“, „Intermediate Essay Writing“ und „Intermediate Translation (D-E)“ dürfen nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltung „Foundation Course“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist.

3. FACHDIDAKTIK (5 ECTS)

HS Fachdidaktik (Aufbau)	Ausarbeitung und Präsentation eines Unterrichts- entwurfs schriftliche Teilleistungen	-	TP	5
-----------------------------	--	---	----	---

2.4. Erweiterungsfach in Hauptfachumfang

Wird das Fach Englisch als Erweiterungsfach mit Hauptfachanforderung studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte und in den ergänzenden Modulen 6 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Gemäß § 15 dieser Prüfungsordnung können im Fach Englisch Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten werden. Ebenso können Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin und wird den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Insgesamt umfasst das Erweiterungsfach in Hauptfachumfang folgende Module:

1. PFLICHTMODULE (80 ECTS)

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁷⁴	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
--------------------	--	-------------------	-----------	-------------

Pflichtbasismodul Literatur- und Kulturwissenschaft (Basis) (17 ECTS)				
Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literatur + Tutorium (optional) ⁷⁵	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS Englische / Amerikanische Literatur ⁷⁶	Klausur	90 Minuten	TP	5
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		5
	Hausarbeit	-		6
PS Englische / Amerikanische Literatur	Klausur	90 Minuten	TP	5
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		5
	Hausarbeit	-		6

Pflichtbasismodul Linguistik (17 ECTS)				
Einführung in die Linguistik + Tutorium (optional) ⁷⁷	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS Form und Funktion ⁷⁸	Klausur	90 Minuten	TP	5
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		5
	Hausarbeit	-		6

⁷⁴ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁷⁵ Begleitend zur Vorlesung werden optional Tutorien angeboten, deren Besuch empfohlen wird.

⁷⁶ Voraussetzung für die Teilnahme an dem „PS Englische / Amerikanische Literatur“ ist die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literaturwissenschaft“. Die Veranstaltungen in dem Pflichtmodul Literaturwissenschaft behandeln die englische und die amerikanische Literatur. Innerhalb dieses Moduls muss je ein die englische Literatur behandelndes Proseminar und je ein die amerikanische Literatur behandelndes Proseminar besucht werden. Ein Proseminar muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden. Mehr als 17 Punkte dürfen im Pflichtbasismodul „Literatur- und Kulturwissenschaft“ nicht erbracht werden.

⁷⁷ Begleitend zur Vorlesung werden optional Tutorien angeboten, deren Besuch empfohlen wird.

⁷⁸ Voraussetzung für die Teilnahme an den Proseminaren ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Linguistik“. Ein Proseminar muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden. Mehr als 17 Punkte dürfen im Pflichtbasismodul „Linguistik“ nicht erbracht werden.

PS Variation und Wandel	Klausur	90 Minuten	TP	5
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		5
	Hausarbeit	-		6

Pflichtbasismodul Sprachpraxis⁷⁹ (15 ECTS)				
Sprachpraxis 1 Foundation Course	Klausur	90 Minuten	TP	3
Sprachpraxis 2 VL Phonetics Ü Phonetics	Klausur Mündliche Prüfung	90 Minuten 20 Minuten	TP	6
Sprachpraxis 3 Intermediate Essay Writing	Klausur	90 Minuten	TP	3
Sprachpraxis 4 Intermediate Translation (D - E)	Klausur	90 Minuten	TP	3

Pflichtaufbaumodul Sprachpraxis⁸⁰ (8 ECTS)				
Sprachpraxis 5 Übersetzung E – D (advanced)	Klausur	90 Minuten	TP	4
Sprachpraxis 6 Advanced Essay Writing	Klausur	90 Minuten	TP	4

Pflichtaufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft und Linguistik (17 ECTS)				
HS Englische / Amerikanische Literatur ⁸¹	Klausur	90 Minuten	TP	7
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		7
	Hausarbeit	-		8
HS Linguistik Form und Funktion oder Variation und Wandel	Klausur	90 Minuten	TP	7
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		7
	Hausarbeit	-		8
VL Englische / Amerikanische Literatur <u>oder</u> VL Linguistik	Aktive Teilnahme	-	TP	2

⁷⁹ Die sprachpraktischen Veranstaltungen "VL und Ü Phonetics", „Intermediate Essay Writing“ und „Intermediate Translation (D-E)“ dürfen nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltung „Foundation Course“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist.

⁸⁰ Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des „Pflichtaufbaumoduls Sprachpraxis“ setzt das erfolgreich bestandene „Pflichtbasismodul Sprachpraxis“ voraus. Nach Abschluss der Basismodule wird ein mehrmonatiger Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land dringend empfohlen.

⁸¹ Im Aufbaupflichtmodul muss entweder in Literatur- und Kulturwissenschaft oder in Linguistik eine Hausarbeit geschrieben werden. Mehr als 17 Punkte dürfen im Pflichtaufbaumodul „Literatur- und Kulturwissenschaft und Linguistik“ nicht erbracht werden.

Pflichtmodul Landeskunde (6 ECTS)				
Landeskunde UK	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	3
Landeskunde US	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	3

2. WAHLMODUL (14 ECTS)

Fachbezogene Vertiefung (14 ECTS)				
HS Englische <u>oder</u> Amerikanische Literatur	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	7
HS Form und Funktion <u>oder</u> Variation und Wandel	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten -	TP	7

3. FACHDIDAKTIK (10 ECTS)

PS Fachdidaktik (Grundlagen)	Ausarbeitung und Präsentation eines Unterrichts- entwurfs	-	TP	5
HS Fachdidaktik (Aufbau) ⁸²	Ausarbeitung und Präsentation eines Unterrichts- entwurfs schriftliche Teilleistungen	-	TP	5

4. ERGÄNZENDES MODUL (6 ECTS)

PS aus dem Pflichtbasismodul Literatur- und Kulturwissenschaft <u>oder</u> aus dem Pflichtbasismodul Linguistik	Hausarbeit	-	TP	6
--	------------	---	----	---

⁸² Das Hauptseminar Fachdidaktik ist nach Abschluss der Basismodule zu absolvieren.

2.5. Erweiterungsfach in Beifachumfang

Wird das Fach Englisch als Erweiterungsfach mit Beifachanforderung studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 60 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 9 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 5 ECTS-Punkte und in den ergänzenden Modulen 6 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Gemäß § 15 dieser Prüfungsordnung können im Fach Englisch Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten werden. Ebenso können Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin und wird den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Insgesamt umfasst das Erweiterungsfach in Beifachumfang folgende Module:

1. PFLICHTMODULE (61 ECTS)

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁸³	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
--------------------	--	-------------------	-----------	-------------

Pflichtbasismodul Literatur- und Kulturwissenschaft (Basis) (17 ECTS)				
Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literatur + Tutorium (optional) ⁸⁴	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS Englische / Amerikanische Literatur ⁸⁵	Klausur	90 Minuten	TP	5
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		5
	Hausarbeit	-	6	
PS Englische / Amerikanische Literatur	Klausur	90 Minuten	TP	5
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		5
	Hausarbeit	-	6	

Pflichtbasismodul Linguistik (17 ECTS)				
Einführung in die Linguistik + Tutorium (optional) ⁸⁶	Klausur	90 Minuten	TP	6

⁸³ In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁸⁴ Begleitend zur Vorlesung werden optional Tutorien angeboten, deren Besuch empfohlen wird.

⁸⁵ Voraussetzung für die Teilnahme an dem „PS Englische / Amerikanische Literatur“ ist die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literaturwissenschaft“. Die Veranstaltungen in dem Pflichtmodul Literaturwissenschaft behandeln die englische und die amerikanische Literatur. Innerhalb dieses Moduls muss je ein die englische Literatur behandelndes Proseminar und je ein die amerikanische Literatur behandelndes Proseminar besucht werden. Ein Proseminar muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden. Mehr als 17 Punkte dürfen im Pflichtbasismodul „Literatur- und Kulturwissenschaft“ nicht erbracht werden.

⁸⁶ Begleitend zur Vorlesung werden optional Tutorien angeboten, deren Besuch empfohlen wird.

PS Form und Funktion ⁸⁷	Klausur	90 Minuten	TP	5
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		5
	Hausarbeit	-		6
PS Variation und Wandel	Klausur	90 Minuten	TP	5
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		5
	Hausarbeit	-		6

Pflichtbasismodul Sprachpraxis⁸⁸ (12 ECTS)				
Sprachpraxis 1 Foundation Course	Klausur	90 Minuten	TP	3
Sprachpraxis 2 VL Phonetics Ü Phonetics	Klausur	90 Minuten	TP	6
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		
Sprachpraxis 3 Intermediate Essay Writing	Klausur	90 Minuten	TP	3

Pflichtaufbaumodul Sprachpraxis⁸⁹ (7 ECTS)				
Intermediate Translation (D - E)	Klausur	90 Minuten	TP	3
Advanced Essay Writing	Klausur	90 Minuten	TP	4

Pflichtaufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft und Linguistik (3 ECTS)				
VL Englische / Amerikanische Literatur <u>oder</u> VL Linguistik	Aktive Teilnahme	-	TP	3

Pflichtmodul Landeskunde⁹⁰ (5 ECTS)				
Landeskunde UK	Klausur	90 Minuten	TP	2
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		2
	Hausarbeit	-		3
Landeskunde US	Klausur	90 Minuten	TP	2
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		2
	Hausarbeit	-		3

⁸⁷ Voraussetzung für die Teilnahme an den Proseminaren ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Linguistik“. Ein Proseminar muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden. Mehr als 17 Punkte dürfen im Pflichtbasismodul „Linguistik“ nicht erbracht werden.

⁸⁸ Die sprachpraktischen Veranstaltungen „VL und Ü Phonetics“, „Intermediate Essay Writing“ und „Intermediate Translation (D-E)“ dürfen nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltung „Foundation Course“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist.

⁸⁹ Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des „Pflichtaufbaumoduls Sprachpraxis“ setzt das erfolgreich bestandene „Pflichtbasismodul Sprachpraxis“ voraus. Nach Abschluss der Basismodule ein mehrronatiger Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land dringend empfohlen.

⁹⁰ In den Landeskundeveranstaltungen müssen insgesamt 5 ECTS-Punkten erworben werden.

2. WAHLMODUL (8 ECTS)

Fachbezogene Vertiefung (8 ECTS)				
HS Englische <u>oder</u> Amerikanische Literatur <u>oder</u> HS Form und Funktion <u>oder</u> Variation und Wandel	Hausarbeit	-	TP	8

3. FACHDIDAKTIK (5 ECTS)

HS Fachdidaktik (Aufbau) ⁹¹	Ausarbeitung und Präsentation eines Unterrichts- entwurfs	-	TP	5
---	--	---	----	---

4. ERGÄNZENDES MODUL (6 ECTS)

PS aus dem Pflichtbasismodul Literatur- und Kulturwissenschaft <u>oder</u> aus dem Pflichtbasismodul Linguistik	Hausarbeit	-	TP	6
--	------------	---	----	---

⁹¹ Das Hauptseminar Fachdidaktik ist nach Abschluss der Basismodule zu absolvieren.

3. Fach Französisch

Die vorliegende Modulprüfungsordnung umfasst die in der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 für das Fach Französisch aufgeführten verbindlichen Studienbereiche. Der Bereich Landes- und Kulturwissenschaften wird nicht in einem eigenen Modul ausgewiesen. Er wird über Pflicht-Lehrveranstaltungen im Rahmen der Aufbau- bzw. Wahlmodule sowie darüber hinaus auch inhaltlich durch die – überwiegend mit landeskundlichem Material operierenden – Veranstaltungen der Sprachpraxis (insbesondere der Übungen auf Niveaustufe III und IV) abgedeckt.

Im Bereich der sprachpraktischen Ausbildung wird als Mindestniveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) vorausgesetzt. Das sprachpraktische Einstiegsniveau wird durch einen obligatorischen Einstufungstest vor Beginn des Studiums festgelegt. Liegt bei Studienbeginn das Mindestniveau B1 noch nicht vor, müssen die fehlenden Sprachkenntnisse über entsprechende propädeutische Lehrveranstaltungen nachgeholt werden. In diesem Fall können laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009, §5 (1), insgesamt bis zu zwei Semester zusätzlich verwendet werden. D.h. die Regelstudienzeit kann in diesem Fall bis zu zwei Semester verlängert werden.

Laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 für das Fach Französisch wird als Studienvoraussetzungen (a.) Grundkenntnisse in Latein und (b) Grundkenntnisse einer zweiten romanischen Sprache (Mindestniveau A2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen) gefordert. Sind diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis oder vergleichbare Leistungen nachgewiesen, werden sie in einem studienbegleitenden Propädeutikum nachgeholt. Der Nachweis über die o.g. Grundkenntnisse in Latein (2 SWS „Latein für Romanisten“, soweit der Kurs turnusmäßig am Romanischen Seminar stattfindet) muss bis zum Ende des 4. Fachsemesters vorliegen, der Nachweis über die o.g. Grundkenntnisse einer zweiten romanischen Sprache (6 SWS) muss bis zum Ende des 9. Fachsemesters vorliegen.

Unter Beachtung der Regelung des § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung bestehen für das Fach Französisch folgende über § 20 Abs. 1 hinausgehende Wiederholungsregelungen:

Hat der Kandidat die studienbegleitende Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann er in höchstens zwei Fällen eine zweite Wiederholung unternehmen.

3.1. Hauptfach

Wird das Fach Französisch als Hauptfach studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Gemäß § 15 dieser Prüfungsordnung können im Fach Französisch Lehrveranstaltungen auch in französischer Sprache abgehalten werden. Ebenso können Studien- und Prüfungsleistungen in französischer Sprache erbracht werden. Die verbindliche

Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin und wird den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
Insgesamt umfasst das Hauptfach folgende Module:

1. PFLICHTMODULE (80 ECTS)

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ⁹²	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
--------------------	--	-------------------	-----------	-------------

Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft (14 ECTS)⁹³				
VL Einführung in die romanische Literatur- u. Medienwissenschaft ⁹⁴	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ⁹⁵	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	Klausur: 70-90 Minuten	TP	6

Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft (14 ECTS)⁹⁶				
VL Einführung in die romanische Sprach- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ⁹⁷	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	Klausur: 70-90 Minuten	TP	6

⁹² In begründeten Ausnahmefällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

⁹³ Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Literatur- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Literatur- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

⁹⁴ Studierende mit zwei Hauptfächern im Bereich der Romanistik müssen die Einführungsvorlesungen, die für alle romanischen Sprachen übergreifend angeboten werden, nur einmal besuchen. Eine entsprechende Kompensation der ECTS-Punkte (8) erfolgt durch den erfolgreichen Besuch eines zusätzlichen Hauptseminars aus dem Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“, das wahlweise im ersten oder zweiten Hauptfach belegt werden kann.

⁹⁵ Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

⁹⁶ Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Sprach- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Sprach- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

⁹⁷ Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

Basismodul Sprachkompetenz (18 ECTS)⁹⁸				
Ü Expression I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expression II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Traduction (niveau élémentaire)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	3
Sprachkompetenzprüfung ⁹⁹	Mündliche und schriftliche Teilleistungen	120 Minuten	TP	3

Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft (22 ECTS)¹⁰⁰				
S Fachspezifische Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	Klausur: 70-90 Minuten	TP	6
HS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8
HS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8

⁹⁸ Die sprachpraktischen Veranstaltungen „Expression II“ und „Compréhension II“ dürfen nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltungen „Expression I“ und „Compréhension I“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist. Die Veranstaltung „Traduction (niveau élémentaire)“ wird i.d.R. nach der erfolgreichen Absolvierung der sprachpraktischen Übungen des Niveaus I besucht. Die abschließende „Sprachkompetenzprüfung“ erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss aller sprachpraktischen Veranstaltungen des Basismoduls „Sprachkompetenz“.

⁹⁹ Die „Sprachkompetenzprüfung“ umfasst neben schriftlichen Teilleistungen, die auf den erworbenen sprachpraktischen Kompetenzen des Basismoduls „Sprachkompetenz“ basieren, auch mündliche Teilleistungen, welche u.a. die Qualität der Aussprache prüfen und bewerten.

¹⁰⁰ Die Teilnahme an den beiden Hauptseminaren im Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Das Seminar „Fachspezifische Medienwissenschaft“ kann sowohl vor als auch nach der Zwischenprüfung absolviert werden.

Aufbaumodul Sprachkompetenz (12 ECTS)¹⁰¹				
Ü Expression III	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension III <u>oder</u> eine weitere Übung der Niveaustufe III	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expression IV	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension IV <u>oder</u> eine weitere Übung der Niveaustufe IV	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

2. WAHLMODUL (14 ECTS)

Fachbezogene Vertiefung (14 ECTS)¹⁰²				
PS Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder ¹⁰³	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	Klausur: 70-90 Minuten	TP	6
HS/VL Literatur- und Medienwissenschaft oder Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit (HS) bzw. Klausur (VL)	Klausur: 70-90 Minuten	TP	8 (HS)/ 4 (VL)
Ü Traduction (niveau avancé)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	4

¹⁰¹ Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des Aufbaumoduls „Sprachkompetenz“ setzt die erfolgreich bestandene Zwischenprüfung (und damit die erfolgreiche Absolvierung der sprachpraktischen Veranstaltungen auf Niveaustufe II) voraus. Nach bestandener Zwischenprüfung (vorzugsweise nach Abschluss der Basismodule) wird ein mehrmonatiger Auslandsaufenthalt in einem französischsprachigen Land dringend empfohlen.

¹⁰² Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 14 ECTS-Punkten zu wählen. Die Vorlesung „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ sowie das Proseminar „Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder“ können nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden.

absolviert werden. Die Wahl des Hauptseminars „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Die sprachpraktische Veranstaltung „Traduction (niveau avancé)“ wird nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung absolviert.

¹⁰³ Das Proseminar „Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder“ kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion nachgewiesen werden.

3. FACHDIDAKTIK (10 ECTS)

Fachdidaktik I	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	5
Fachdidaktik II	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	5

3.2. Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik

Wird das Fach Französisch als wissenschaftliches Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 8 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Gemäß § 15 dieser Prüfungsordnung können im Fach Französisch Lehrveranstaltungen auch in französischer Sprache abgehalten werden. Ebenso können Studien- und Prüfungsleistungen in französischer Sprache erbracht werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin und wird den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Insgesamt umfasst das wissenschaftliche Fach in Hauptfachumfang folgende Module:

1. PFLICHTMODULE (80 ECTS)

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹⁰⁴	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
--------------------	---	-------------------	-----------	-------------

Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft (14 ECTS)¹⁰⁵				
VL Einführung in die romanische Literatur- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ¹⁰⁶	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	Klausur: 70-90 Minuten	TP	6

Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft (14 ECTS)¹⁰⁷				
VL Einführung in die romanische Sprach- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4

¹⁰⁴ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

¹⁰⁵ Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Literatur- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Literatur- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

¹⁰⁶ Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

¹⁰⁷ Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Sprach- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Sprach- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ¹⁰⁸	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	Klausur: 70-90 Minuten	TP	6

Basismodul Sprachkompetenz (18 ECTS)¹⁰⁹				
Ü Expression I	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension I	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expression II	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension II	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Traduction (niveau élémentaire)	Klausur und semesterbeglei- tende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	3
Sprachkompetenz- prüfung ¹¹⁰	Mündliche und schriftliche Teilleistungen	120 Minuten	TP	3

¹⁰⁸ Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

¹⁰⁹ Die sprachpraktischen Veranstaltungen „Expression II“ und „Compréhension II“ dürfen nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltungen „Expression I“ und „Compréhension I“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist. Die Veranstaltung „Traduction (niveau élémentaire)“ wird i.d.R. nach der erfolgreichen Absolvierung der sprachpraktischen Übungen des Niveaus I besucht. Die abschließende „Sprachkompetenzprüfung“ erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss aller sprachpraktischen Veranstaltungen des Basismoduls „Sprachkompetenz“.

¹¹⁰ Die „Sprachkompetenzprüfung“ umfasst neben schriftlichen Teilleistungen, die auf den erworbenen sprachpraktischen Kompetenzen des Basismoduls „Sprachkompetenz“ basieren, auch mündliche Teilleistungen, welche u.a. die Qualität der Aussprache prüfen und bewerten.

Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft (22 ECTS)¹¹¹				
PS Landeskunde: Frankreich bzw. französischspra- chige Länder ¹¹²	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	Klausur: 70-90 Minuten	TP	6
HS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit	Klausur: 70-90 Minuten	TP	8
HS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit	Klausur: 70-90 Minuten	TP	8

Aufbaumodul Sprachkompetenz (12 ECTS)¹¹³				
Ü Expression III	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension III <u>oder</u> eine weitere Übung der Niveaustufe III	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expression IV	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension IV <u>oder</u> eine weitere Übung der Niveaustufe IV	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

¹¹¹ Die Teilnahme an den beiden Hauptseminaren im Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Das Proseminar „Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder“ kann nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden.

¹¹² Das Proseminar „Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder“ kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion nachgewiesen werden.

¹¹³ Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des Aufbaumoduls „Sprachkompetenz“ setzt die erfolgreich bestandene Zwischenprüfung (und damit die erfolgreiche Absolvierung der sprachpraktischen Veranstaltungen auf Niveau II) voraus. Nach bestandener Zwischenprüfung (vorzugsweise nach Abschluss der Basismodule) wird ein mehrmonatiger Auslandsaufenthalt in einem französischsprachigen Land dringend empfohlen.

2. WAHLMODUL (8 ECTS)

Fachbezogene Vertiefung (8 ECTS)¹¹⁴				
HS/VL Literatur- und Medienwissenschaft oder Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit (HS) bzw. Klausur (VL)	Klausur: 70-90 Minuten	TP	8/4
Ü Traduction (niveau avancé)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	4

3. FACHDIDAKTIK (10 ECTS)

Fachdidaktik I	Semesterbegleitende Aufgaben	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	TP	5
Fachdidaktik II	Semesterbegleitende Aufgaben	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	TP	5

¹¹⁴ Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 ECTS-Punkten zu wählen. Die Vorlesung „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ kann nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden. Die Wahl des Hauptseminars „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Die sprachpraktische Veranstaltung „Traduction (niveau avancé)“ wird nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung absolviert.

3.3. Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik

Wird das Fach Französisch als wissenschaftliches Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 60 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 3 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 5 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Gemäß § 15 dieser Prüfungsordnung können im Fach Französisch Lehrveranstaltungen auch in französischer Sprache abgehalten werden. Ebenso können Studien- und Prüfungsleistungen in französischer Sprache erbracht werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin und wird den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Insgesamt umfasst das wissenschaftliche Fach in Beifachumfang folgende Module:

1. PFLICHTMODULE (57 ECTS)

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹¹⁵	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
--------------------	---	-------------------	-----------	-------------

Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft (14 ECTS)¹¹⁶				
VL Einführung in die romanische Literatur- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ¹¹⁷	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	Klausur: 70-90 Minuten	TP	6

¹¹⁵ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

¹¹⁶ Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Literatur- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Literatur- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

¹¹⁷ Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft (14 ECTS)¹¹⁸				
VL Einführung in die romanische Sprach- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ¹¹⁹	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	Klausur: 70-90 Minuten	TP	6

Basismodul Sprachkompetenz (12 ECTS)¹²⁰				
Ü Expression I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expression II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

¹¹⁸ Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Sprach- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Sprach- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

¹¹⁹ Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

¹²⁰ Die sprachpraktischen Veranstaltungen „Expression II“ und „Compréhension II“ können nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltungen „Expression I“ und „Compréhension I“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist.

Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft (8 ECTS)¹²¹				
HS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8
HS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8

Aufbaumodul Sprachkompetenz (9 ECTS)¹²²				
Ü Expression III	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension III <u>oder</u> eine weitere Übung der Niveaustufe III	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expression IV <u>oder</u> Ü Compréhension IV	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

2. WAHLMODUL (6 ECTS)

Fachbezogene Vertiefung (6 ECTS)¹²³				
S Fachspezifische Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	Klausur: 70-90 Minuten	TP	6
PS Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und	Klausur: 70-90 Minuten	TP	6

¹²¹ Ein Hauptseminar ist zu wählen. Die Teilnahme an dem gewählten Hauptseminar im Rahmen des Aufbaumoduls „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus.

¹²² Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des Aufbaumoduls „Sprachkompetenz“ setzt die erfolgreiche Absolvierung der sprachpraktischen Veranstaltungen auf Niveau II voraus.

¹²³ Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu wählen. Das Seminar „Fachspezifische Medienwissenschaft“ sowie das Proseminar „Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder“ können nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden. Die sprachpraktische Veranstaltung „Traduction (niveau élémentaire)“ wird vor dem erfolgreichen Abschluss des Basismoduls „Sprachkompetenz“ absolviert. Die sprachpraktischen Übungen der Niveaustufe IV dürfen nur nach erfolgreichem Abschluss der sprachpraktischen Veranstaltungen der Niveaustufe III besucht werden.

¹²⁴ Das Proseminar „Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder“ kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion nachgewiesen werden.

chige Länder ¹²⁴	Klausur			
Ü Expression IV <u>oder</u> Ü Compréhension IV ¹²⁵	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Traduction (niveau élémentaire)	Klausur und semesterbeglei- tende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	3

3. FACHDIDAKTIK (5 ECTS)

Fachdidaktik I	Semesterbeglei- tende Aufgaben	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	TP	5
----------------	-----------------------------------	---	----	---

¹²⁵ Es ist diejenige sprachpraktische Übung der Niveaustufe IV zu wählen, die im Rahmen des Pflichtmoduls nicht absolviert wurde.

3.4. Erweiterungsfach in Hauptfachumfang

Wird das Fach Französisch als Erweiterungsfach mit Hauptfachanforderung studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte und in den ergänzenden Modulen 6 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Gemäß § 15 dieser Prüfungsordnung können im Fach Französisch Lehrveranstaltungen auch in französischer Sprache abgehalten werden. Ebenso können Studien- und Prüfungsleistungen in französischer Sprache erbracht werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin und wird den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Insgesamt umfasst das Erweiterungsfach in Hauptfachumfang folgende Module:

1. PFLICHTMODULE (80 ECTS)

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹²⁶	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft (14 ECTS)¹²⁷				
VL Einführung in die romanische Literatur- u. Medienwissenschaft ¹²⁸	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ¹²⁹	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Literatur- und Medienwissenschaft:	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	Klausur: 70-90 Minuten	TP	6

¹²⁶ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

¹²⁷ Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Literatur- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Literatur- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

¹²⁸ Studierende mit einem weiteren Hauptfach im Bereich der Romanistik müssen die Einführungsvorlesungen, die für alle romanischen Sprachen übergreifend angeboten werden, nur einmal besuchen. Eine entsprechende Kompensation der ECTS-Punkte (8) erfolgt durch den erfolgreichen Besuch eines zusätzlichen Hauptseminars aus dem Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

¹²⁹ Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft (14 ECTS)¹³⁰				
VL Einführung in die romanische Sprach- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ¹³¹	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Sprach- und Medienwissenschaft:	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	Klausur: 70-90 Minuten	TP	6

Basismodul Sprachkompetenz (18 ECTS)¹³²				
Ü Expression I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expression II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

¹³⁰ Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Sprach- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Sprach- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

¹³¹ Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

¹³² Die sprachpraktischen Veranstaltungen „Expression II“ und „Compréhension II“ dürfen nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltungen „Expression I“ und „Compréhension I“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist. Die Veranstaltung „Traduction (niveau élémentaire)“ wird i.d.R. nach der erfolgreichen Absolvierung der sprachpraktischen Übungen des Niveaus I besucht. Die abschließende „Sprachkompetenzprüfung“ erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss aller sprachpraktischen Veranstaltungen des Basismoduls „Sprachkompetenz“.

Ü Traduction (niveau élémentaire)	Klausur und semesterbegleitende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	3
Sprachkompetenzprüfung ¹³³	Mündliche und schriftliche Teilleistungen	120 Minuten	TP	3

Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft (22 ECTS)¹³⁴				
S Fachspezifische Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	Klausur: 70-90 Minuten	TP	6
HS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8
HS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8

Aufbaumodul Sprachkompetenz (12 ECTS)¹³⁵				
Ü Expression III	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension III <u>oder</u> eine weitere Übung der Niveaustufe III	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expression IV	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension IV <u>oder</u> eine weitere Übung der Niveaustufe IV	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

¹³³ Die „Sprachkompetenzprüfung“ umfasst neben schriftlichen Teilleistungen, die auf den erworbenen sprachpraktischen Kompetenzen des Basismoduls „Sprachkompetenz“ basieren, auch mündliche Teilleistungen, welche u.a. die Qualität der Aussprache prüfen und bewerten.

¹³⁴ Die Teilnahme an den beiden Hauptseminaren im Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Das Seminar „Fachspezifische Medienwissenschaft“ kann sowohl vor als auch nach der Zwischenprüfung absolviert werden.

¹³⁵ Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des Aufbaumoduls „Sprachkompetenz“ setzt den erfolgreichen Abschluss des Basismoduls „Sprachkompetenz“ voraus. Nach Abschluss der Basismodule wird ein mehrmonatiger Auslandsaufenthalt in einem französischsprachigen Land dringend empfohlen.

2. WAHLMODUL (14 ECTS)

Fachbezogene Vertiefung (14 ECTS)¹³⁶				
PS Landeskunde: Frankreich bzw. französischspra- chige Länder ¹³⁷	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	Klausur: 70-90 Minuten	TP	6
HS/VL Literatur- und Medienwissenschaft oder Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit (HS) bzw. Klausur (VL)	Klausur: 70-90 Minuten	TP	8 (HS)/ 4 (VL)
Ü Traduction (niveau avancé)	Klausur und semesterbeglei- tende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	4

3. FACHDIDAKTIK (10 ECTS)

Fachdidaktik I	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	5
Fachdidaktik II	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	5

4. ERGÄNZENDES MODUL (6 ECTS)

Ü Fachsprachliche Kommunikation (Niveaustufe IV)	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	3
VL Literatur- und Medienwissenschaft (ohne Klausurnachweis) <u>oder</u> VL Sprach- und Medienwissenschaft (ohne Klausurnachweis)			TP	3

¹³⁶ Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 14 ECTS-Punkten zu wählen. Die Vorlesung „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ sowie das Proseminar „Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder“ können nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden.

Die Wahl des Hauptseminars „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Die sprachpraktische Veranstaltung „Traduction (niveau avancé)“ wird nach erfolgreichem Abschluss des Basismoduls „Sprachkompetenz“ absolviert.

¹³⁷ Das Proseminar „Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder“ kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion nachgewiesen werden.

3.5. Erweiterungsfach in Beifachumfang

Wird das Fach Französisch als Erweiterungsfach mit Beifachanforderung studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 60 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 9 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 5 ECTS-Punkte und in den ergänzenden Modulen 6 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Gemäß § 15 dieser Prüfungsordnung können im Fach Französisch Lehrveranstaltungen auch in französischer Sprache abgehalten werden. Ebenso können Studien- und Prüfungsleistungen in französischer Sprache erbracht werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin und wird den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Insgesamt umfasst das Erweiterungsfach in Beifachumfang folgende Module:

1. PFLICHTMODULE (63 ECTS)

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ¹³⁸	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft (14 ECTS)¹³⁹				
VL Einführung in die romanische Literatur- u. Medienwissenschaft ¹⁴⁰	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ¹⁴¹	Mündliche und /oder schriftliche Teilleistungen		TP	4
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	Klausur: 70-90 Minuten	TP	6

¹³⁸ Den Erfordernissen der Lehre entsprechend kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

¹³⁹ Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Literatur- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Literatur- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

¹⁴⁰ Studierende mit einem weiteren Hauptfach im Bereich der Romanistik müssen die Einführungsvorlesungen, die für alle romanischen Sprachen übergreifend angeboten werden, nur einmal besuchen. Eine entsprechende Kompensation der ECTS-Punkte (8) erfolgt durch den erfolgreichen Besuch eines zusätzlichen Hauptseminars aus dem Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

¹⁴¹ Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft (14 ECTS)¹⁴²				
VL Einführung in die romanische Sprach- u. Medienwissenschaft	Klausur	70-90 Minuten	TP	4
Ü Pflichttutorium: Grundlagenwissen (begleitend zur VL) ¹⁴³	Mündliche und /oder schriftliche Teilleistungen	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	TP	4
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	Klausur: 70-90 Minuten	TP	6

Basismodul Sprachkompetenz (12 ECTS)¹⁴⁴				
Ü Expression I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expression II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

¹⁴² Die erfolgreiche Absolvierung der VL „Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ und des begleitenden Pflichttutoriums sind Voraussetzung für die Teilnahme am PS Sprach- und Medienwissenschaft. Die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Sprach- und Medienwissenschaft“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“.

¹⁴³ Das Pflichttutorium „Grundlagenwissen (begleitend zur VL)“ setzt den Nachweis des sprachpraktischen Mindestniveaus B1 voraus. D.h. in den Fällen, in denen ein sprachpraktisches Propädeutikum absolviert werden muss, darf das Pflichttutorium erst nach erfolgreichem Abschluss desselben besucht werden.

¹⁴⁴ Die sprachpraktischen Veranstaltungen „Expression II“ und „Compréhension II“ dürfen nur nach erfolgreicher Absolvierung der Veranstaltungen „Expression I“ und „Compréhension I“ besucht werden, für die das sprachpraktische Einstiegsniveau B1 Voraussetzung ist.

Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft (14 ECTS)¹⁴⁵				
PS Landeskunde: Frankreich bzw. französischspra- chige Länder ¹⁴⁶	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	Klausur: 70-90 Minuten	TP	6
HS Literatur- und Medienwissenschaft <u>oder</u> HS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und/oder Hausarbeit		TP	8

Aufbaumodul Sprachkompetenz (9 ECTS)¹⁴⁷				
Ü Expression III	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teil- leistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension III <u>oder</u> eine weitere Übung der Niveaustufe III	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teil- leistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expression IV <u>oder</u> Ü Compréhension IV	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

2. WAHLMODUL (6 ECTS)

Fachbezogene Vertiefung (6 ECTS)¹⁴⁸				
S Fachspezifische Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	Klausur: 70-90 Minuten	TP	6

¹⁴⁵ Die Teilnahme am zu wählenden Hauptseminar im Rahmen des Aufbaumoduls „Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Das PS „Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder“ kann nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden.

¹⁴⁶ Das PS „Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder“ kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion nachgewiesen werden.

¹⁴⁷ Die Teilnahme an den sprachpraktischen Übungen des Aufbaumoduls „Sprachkompetenz“ setzt die erfolgreiche Absolvierung der sprachpraktischen Veranstaltungen auf Niveau II voraus.

¹⁴⁸ Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu wählen. Das Seminar „Fachspezifische Medienwissenschaft“ sowie das Proseminar „Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder“ können nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden. Die sprachpraktische Veranstaltung „Traduction (niveau élémentaire)“ wird vor dem erfolgreichen Abschluss des Basismoduls „Sprachkompetenz“ absolviert. Die sprachpraktischen Übungen der Niveaustufe IV. dürfen nur nach erfolgreichem Abschluss der sprachpraktischen Veranstaltungen der Niveaustufe III besucht werden.

PS Landeskunde: Frankreich bzw. französischspra- chige Länder ¹⁴⁹	Referat und Hausarbeit <u>oder</u> Referat und Klausur	Klausur: 70-90 Minuten	TP	6
Ü Expression IV <u>oder</u> Ü Compréhension IV ¹⁵⁰	Klausur	70-90 Minuten	TP	3
Ü Traduction (niveau élémentaire)	Klausur und semesterbeglei- tende Aufgaben	70-90 Minuten	TP	3

3. FACHDIDAKTIK (5 ECTS)

Fachdidaktik I	Semesterbeglei- tende Aufgaben	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	TP	5
----------------	-----------------------------------	---	----	---

4. ERGÄNZENDES MODUL (6 ECTS)

Ü Fachsprachliche Kommunikation (Niveaustufe IV)	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		TP	3
VL Literatur- und Medienwissenschaft (ohne Klausurnachweis) <u>oder</u> VL Sprach- und Medienwissenschaft (ohne Klausurnachweis)			TP	3

¹⁴⁹ Das Proseminar Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder¹⁴⁹ kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion nachgewiesen werden.

¹⁵⁰ Es ist diejenige sprachpraktische Übung der Niveaustufe IV zu wählen, die im Rahmen des Pflichtmoduls nicht absolviert wurde.

4. Fach Geschichte

Unter Beachtung der Regelung des § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung bestehen für das Fach Geschichte folgende über § 20 Abs. 1 hinausgehende Wiederholungsregelungen:

Hat der Kandidat die studienbegleitende Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann er in höchsten zwei Fällen eine zweite Wiederholung unternehmen.

4.1. Hauptfach

Wird das Fach Geschichte als Hauptfach studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das Hauptfach folgende Module:

1. PFLICHTMODULE (86 ECTS)

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
--------------------	--------------------------	-------------------	-----------	-------------

Basismodul Historische Grundlagen (24 ECTS)				
PS Altertum	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	8
PS Mittelalter	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	8
PS Neuzeit	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	8

Modul Methodische Grundlagen (16 ECTS)				
VL Einführung in die Geschichtswissenschaft	Klausur	90 Minuten	TP	4
Ü Einführung in die historische Theorie bzw. Archiv- und Quellenkunde	Referat oder schriftliche Ausarbeitung oder Klausur	-	LN	4
HS Theorie und Forschungspraxis	Referat u./o. Hausarbeiten u./o. Klausur	-	TP	8

Modul Alte Geschichte (12 ECTS)				
VL Alte Geschichte	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
HS Alte Geschichte*	Referat und Hausarbeit	-	TP	8

Modul Mittelalter (12 ECTS)				
VL Mittelalter	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
HS Mittelalter*	Referat und Hausarbeit	-	TP	8

Modul Neuzeit (12 ECTS)				
VL Neuzeit (16.-20. Jh.)	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
HS Neuzeit*	Referat und Hausarbeit	-	TP	8

Modul Abschluss (10 ECTS)				
Examenskolloquium	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
Forschungsseminar	Referat		TP	6

2. WAHLMODUL (8 ECTS)

Fachbezogene Vertiefung¹⁵¹				
VL Neueste Geschichte (20. Jh.)	Klausur	90 Minuten	TP	4
Übung mit Exkursion	Referat oder schriftliche Ausarbeitung	-	TP	4
Übung nach Wahl	Referat oder schriftliche Ausarbeitung oder Klausur	-	TP	4

3. FACHDIDAKTIK (10 ECTS)

PS Fachdidaktik	Unterrichtsentwurf	-	TP	5
PS Fachdidaktik	Unterrichtsentwurf	-	LN	5

* Die erfolgreiche Absolvierung des *Basismoduls Historische Grundlagen* ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Hauptseminaren „Alte Geschichte“, „Mittelalter“ und „Neuzeit“.

¹⁵¹ Zu absolvieren sind zwei der drei Veranstaltungen.

4.2. Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik

Wird das Fach Geschichte als wissenschaftliches Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 8 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das wissenschaftliche Fach in Hauptfachumfang folgende Module:

1. PFLICHTMODULE (80 ECTS)

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
--------------------	--------------------------	-------------------	-----------	-------------

Basismodul Historische Grundlagen (24 ECTS)				
PS Altertum	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	8
PS Mittelalter	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	8
PS Neuzeit	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	8

Modul Methodische Grundlagen (16 ECTS)				
VL Einführung in die Geschichtswissenschaft	Klausur	90 Minuten	TP	4
Ü Einführung in die historische Theorie bzw. Archiv- und Quellenkunde	Referat oder schriftliche Ausarbeitung oder Klausur	-	LN	4
HS Theorie und Forschungspraxis	Referat u./o. Hausarbeiten u./o. Klausur	-	TP	8

Modul Alte Geschichte (12 ECTS)				
VL Alte Geschichte	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
HS Alte Geschichte*	Referat und Hausarbeit	-	TP	8

Modul Mittelalter (12 ECTS)				
VL Mittelalter	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
HS Mittelalter*	Referat und Hausarbeit	-	TP	8

Modul Neuzeit (12 ECTS)				
VL Neuzeit (16.-20. Jh.)	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
HS Neuzeit*	Referat und Hausarbeit	-	TP	8

Modul Abschluss (4 ECTS)				
Examenskolloquium	Regelmäßige Teilnahme	-	TP	4

2. WAHLMODUL (8 ECTS)

Fachbezogene Vertiefung¹⁵²				
VL Neueste Geschichte (20. Jh.)	Klausur	90 Minuten	TP	4
Übung mit Exkursion	Referat oder schriftliche Ausarbeitung	-	TP	4
Übung nach Wahl	Referat oder schriftliche Ausarbeitung oder Klausur	-	TP	4

3. FACHDIDAKTIK (10 ECTS)

PS Fachdidaktik	Unterrichtsentwurf	-	TP	5
PS Fachdidaktik	Unterrichtsentwurf	-	LN	5

* Die erfolgreiche Absolvierung des *Basismoduls Historische Grundlagen* ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Hauptseminaren „Alte Geschichte“, „Mittelalter“ und „Neuzeit“.

¹⁵² Zwei der drei Veranstaltungen müssen absolviert werden.

4.3. Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik

Wird das Fach Geschichte als wissenschaftliches Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 60 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 3 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 5 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das wissenschaftliche Fach in Beifachumfang folgende Module:

1. PFLICHTMODULE (59ECTS)

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
--------------------	--------------------------	-------------------	-----------	-------------

Basismodul Historische Grundlagen¹⁵³ (19 ECTS)				
PS Altertum	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	3/8
PS Mittelalter	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	3/8
PS Neuzeit	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	3/8

Modul Methodische Grundlagen (16 ECTS)				
VL Einführung in die Geschichtswissenschaft	Klausur	90 Minuten	TP	4
Ü Einführung in die historische Theorie bzw. Archiv- und Quellenkunde	Referat oder schriftliche Ausarbeitung oder Klausur	-	LN	4
HS Theorie und Forschungspraxis	Referat u./o. Hausarbeiten u./o. Klausur	-	TP	8

Modul Alte Geschichte (12 ECTS)				
VL Alte Geschichte	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
HS Alte Geschichte*	Referat und Hausarbeit	-	TP	8

¹⁵³ Eines der drei Proseminare „Altertum“, „Mittelalter“ oder „Neuzeit“ schließt statt mit Klausur und Hausarbeit lediglich mit einer Klausur als Prüfungsleistung ab. Entsprechend des geringeren Arbeitsaufwandes werden für das gewählte Proseminar nur 3 ECTS-Punkte vergeben.

Modul Mittelalter (12 ECTS)				
VL Mittelalter	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
HS Mittelalter*	Referat und Hausarbeit	-	TP	8

Modul Neuzeit¹⁵⁴ (12 ECTS)				
VL Neuzeit (16.-30. Jh.)	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
HS Neuzeit*	Referat und Hausarbeit	-	TP	8

2. WAHLMODUL (4 ECTS)

Fachbezogene Vertiefung¹⁵⁵				
VL Neueste Geschichte (20. Jh.)	Klausur	90 Minuten	TP	4
VL Alte Geschichte oder Mittelalter oder Neuzeit	Klausur	90 Minuten	TP	4
Übung mit Exkursion	Referat oder schriftliche Ausarbeitung	-	TP	4
Übung nach Wahl	Referat oder schriftliche Ausarbeitung oder Klausur	-	TP	4
Examenskolloquium	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4

3. FACHDIDAKTIK (5 ECTS)

PS Fachdidaktik	Unterrichtsentwurf	-	TP	5
-----------------	--------------------	---	----	---

* Die erfolgreiche Absolvierung des *Basismoduls Historische Grundlagen* ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Hauptseminaren „Alte Geschichte“, „Mittelalter“ und „Neuzeit“.

¹⁵⁴ Das Modul „Neuzeit“ muss belegt werden. Zwischen den Modulen „Alte Geschichte“ und „Mittelalter“ darf gewählt werden.

¹⁵⁵ Eine der fünf Veranstaltungen muss absolviert werden.

4.4. Erweiterungsfach in Hauptfachumfang

Wird das Fach Geschichte als Erweiterungsfach mit Hauptfachanforderung studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte und in den ergänzenden Modulen 6 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das Erweiterungsfach in Hauptfachumfang folgende Module:

1. PFLICHTMODULE (86 ECTS)

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
--------------------	--------------------------	-------------------	-----------	-------------

Basismodul Historische Grundlagen (24 ECTS)				
PS Altertum	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	8
PS Mittelalter	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	8
PS Neuzeit	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	8

Modul Methodische Grundlagen (16 ECTS)				
VL Einführung in die Geschichtswissenschaft	Klausur	90 Minuten	TP	4
Ü Einführung in die historische Theorie bzw. Archiv- und Quellenkunde	Referat oder schriftliche Ausarbeitung oder Klausur	-	LN	4
HS Theorie und Forschungspraxis	Referat u./o. Hausarbeiten u./o. Klausur	-	TP	8

Modul Alte Geschichte (12 ECTS)				
VL Alte Geschichte	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
HS Alte Geschichte*	Referat und Hausarbeit	-	TP	8

Modul Mittelalter (12 ECTS)				
VL Mittelalter	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
HS Mittelalter*	Referat und Hausarbeit	-	TP	8

Modul Neuzeit (12 ECTS)				
VL Neuzeit	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
HS Neuzeit*	Referat und Hausarbeit	-	TP	8

Modul Abschluss (10 ECTS)				
Examenskolloquium	Regelmäßige Teilnahme	-	LN	4
Forschungsseminar	Referat	-	TP	6

2. WAHLMODUL (8 ECTS)

Fachbezogene Vertiefung¹⁵⁶				
VL Neueste Geschichte	Klausur	90 Minuten	TP	4
Übung mit Exkursion	Referat oder schriftliche Ausarbeitung	-	TP	4
Übung nach Wahl	Referat oder schriftliche Ausarbeitung	-	TP	4

3. FACHDIDAKTIK (10 ECTS)

PS Fachdidaktik	Unterrichts-entwurf	-	TP	5
PS Fachdidaktik	Unterrichts-entwurf	-	LN	5

* Die erfolgreiche Absolvierung des *Basismoduls Historische Grundlagen* ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Hauptseminaren „Alte Geschichte“, „Mittelalter“ und „Neuzeit“.

¹⁵⁶ Zu absolvieren sind zwei der drei Veranstaltungen.

4. ERGÄNZENDES MODUL (6 ECTS)

Ü Methodenwerkstatt und Forschungsdesign	Präsentation und schriftliche Ausarbeitung	-	TP	6
--	--	---	----	---

4.5. Erweiterungsfach in Beifachumfang

Wird das Fach Geschichte als Erweiterungsfach mit Beifachanforderung studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 60 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 9 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 5 ECTS-Punkte und in den ergänzenden Modulen 6 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Insgesamt umfasst das Erweiterungsfach in Beifachumfang folgende Module:

1. PFLICHTMODULE (61 ECTS)

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
--------------------	--------------------------	-------------------	-----------	-------------

Basismodul Historische Grundlagen¹⁵⁷ (21 ECTS)				
PS Altertum	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	5/8
PS Mittelalter	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	5/8
PS Neuzeit	Hausarbeit, Klausur	90 Minuten	TP	5/8

Modul Methodische Grundlagen (16 ECTS)				
VL Einführung in die Geschichtswissenschaft	Klausur	90 Minuten	TP	4
Ü Einführung in die historische Theorie bzw. Archiv- und Quellenkunde	Referat oder schriftliche Ausarbeitung oder Klausur		LN	4
HS Theorie und Forschungspraxis	Referat u./o. Hausarbeiten u./o. Klausur	-	TP	8

¹⁵⁷ Eines der drei Proseminare „Altertum“, „Mittelalter“ oder „Neuzeit“ schließt statt mit Klausur und Hausarbeit lediglich mit einer Hausarbeit als Prüfungsleistung ab. Entsprechend des geringeren Arbeitsaufwandes werden für das gewählte Proseminar nur 5 ECTS-Punkte vergeben.

Modul Alte Geschichte (12 ECTS)				
VL Alte Geschichte	Regelmäßige Teilnahme		LN	4
HS Alte Geschichte*	Referat und Hausarbeit		TP	8

Modul Mittelalter (12 ECTS)				
VL Mittelalter	Regelmäßige Teilnahme		LN	4
HS Mittelalter*	Referat und Hausarbeit		TP	8

Modul Neuzeit¹⁵⁸ (12 ECTS)				
VL Neuzeit (16.-20. Jh.)	Regelmäßige Teilnahme		LN	4
HS Neuzeit*	Referat und Hausarbeit		TP	8

2. WAHLMODUL (8 ECTS)

Fachbezogene Vertiefung¹⁵⁹ (8 ECTS)				
VL Neueste Geschichte (20. Jh.)	Klausur	90 Minuten	TP	4
VL Alte Geschichte oder Mittelalter oder Neuzeit ¹⁶⁰ (16.-20. Jh.)	Klausur	90 Minuten	TP	4
Übung mit Exkursion	Referat oder schriftliche Ausarbeitung oder Klausur		TP	4
Übung nach Wahl	Referat oder schriftliche Ausarbeitung		TP	4
Examenskolloquium	Regelmäßige Teilnahme		LN	4

* Die erfolgreiche Absolvierung des *Basismoduls Historische Grundlagen* ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Hauptseminaren „Alte Geschichte“, „Mittelalter“ und „Neuzeit“.

¹⁵⁸ Das Modul „Neuzeit“ muss belegt werden. Zwischen den Modulen „Alte Geschichte“ und „Mittelalter“ darf gewählt werden.

¹⁵⁹ Zwei der fünf Veranstaltungen müssen absolviert werden.

¹⁶⁰ Wahl der Vorlesung, die im Bereich der Pflichtmodule bisher nicht belegt wurde.

3. FACHDIDAKTIK (5 ECTS)

PS Fachdidaktik	Unterrichts- entwurf		TP	5
-----------------	-------------------------	--	----	---

4. ERGÄNZENDES MODUL (6 ECTS)

Ü Methodenwerkstatt und Forschungsdesign	Präsentation und schriftliche Ausarbeitung		TP	6
--	--	--	----	---